



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2022

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2022

Veröffentlichung vom 06.04.2023

[Inhaltsverzeichnis](#)

Zusammenfassung	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
A.1 Geschäftstätigkeit.....	5
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	6
A.3 Anlageergebnis	8
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	9
A.5 Sonstige Angaben	10
B. Governance-System	11
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	14
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	16
B.3.1 Risikomanagement	16
B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).....	16
B.4 Internes Kontrollsystem	18
B.4.1 Compliance Funktion.....	19
B.5 Funktion der Internen Revision	20
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	21
B.7 Outsourcing	22
B.8 Sonstige Angaben	22
C. Risikoprofil	23
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	23
C.2 Marktrisiko	25
C.3 Kreditrisiko.....	26
C.4 Liquiditätsrisiko	27
C.5 Operationelles Risiko	27
C.5.1 Verlustdatenbank	28
C.5.2 Betrieb / Abschluss von Versicherungsverhältnissen („Underwriting“)	28
C.5.3 EDV-Struktur	28
C.5.4 Rechtsrisiken.....	28
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	29
C.6.1 Konzentrationsrisiko.....	29
C.6.1.1 Bereich Vertrieb.....	29
C.6.1.2 Bereich Kapitalanlage	29
C.6.1.3 Bereich Rückversicherung.....	29

C.6.2	Strategische Risiken.....	29
C.6.3	Reputationsrisiko.....	30
C.7	Sonstige Angaben	30
C.7.1	Pandemie „COVID-19“	30
C.7.2	„Ukraine-Konflikt“	32
C.7.3	„Inflation“	33
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	34
D.1	Vermögenswerte.....	37
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	40
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	42
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	43
D.5	Sonstige Angaben	43
E.	Kapitalmanagement	44
E.1	Eigenmittel.....	44
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	45
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	46
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	46
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	46
E.6	Sonstige Angaben	46
Anlagen	47

QRT-Meldeformulare

Die nachfolgenden Formulare sind als Anlagen beigefügt.

- (1) S.02.01.02 (Solvabilitätsübersicht)
- (2) S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen)
- (3) S.05.02.01 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern)
- (4) S.17.01.02 (Versicherungstechnische Rückstellungen Nicht-Lebensversicherung)
- (5) S.19.01.21 (Ansprüche aus Nicht-Lebensversicherung)
- (6) S.23.01.01 (Eigenmittel)
- (7) S.25.01.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung des Standardmodells)
- (8) S.28.01.01 (Mindestkapitalanforderung Nicht-Lebensversicherung)

Die nachfolgend aufgeführten, grundsätzlich zu veröffentlichenden Formulare, sind für die ALLCURA Versicherungs-AG nicht relevant und werden daher auch nicht blanko („Leermeldung“) beigefügt.

- (1) S. 22.01.21 (Auswirkungen von Übergangsmaßnahmen)
- (2) S. 25.02.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines partiellen internen Modells)
- (3) S. 25.03.21 (Solvenzkapitalanforderung bei Nutzung eines internen Modells)
- (4) S. 28.02.01 (Mindestkapitalanforderung, falls die Nicht-Lebensversicherung und die Lebensversicherung gemeinsam betrieben werden).

Zusammenfassung

Im Folgenden veröffentlicht die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg (ALLCURA), den jährlichen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report - SFCR) zum Stichtag 31.12.2022 (§§ 40 ff. VAG).

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis,
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich mit dem gesetzlichen Abschluss (HGB),
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel,
- die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) und,
- die Geschäftsorganisation und deren Angemessenheit sowie das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs im Kapitel B.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere „Solvency II-Rahmenrichtlinie¹“ und Delegierte Verordnung („DVO²“) vorgegeben.

Die ALLCURA betreibt als Spezialversicherer nahezu ausschließlich den Versicherungszweig Allgemeine Haftpflicht (AH) mit fast vollständiger Fokussierung auf die Versicherungszweigart Vermögensschaden-Haftpflicht (VH). Sach- und Personenrisiken oder Versicherungen gegen verschiedene finanzielle Verluste werden nur in geringem Umfang, regelmäßig als Annexdeckung zu bestehenden VH-Deckungen gezeichnet.

Die ALLCURA ist ein kleines³ Versicherungsunternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern. Dies führt zu einer sehr flach organisierten Aufbauorganisation, in der auch der Vorstand in weiten Teilen operativ eingebunden ist. Aufbau- und Ablauforganisation der ALLCURA entsprechen in vollem Umfang den inhaltlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Trotz der geringen operativen Größe der Gesellschaft sind die Schlüsselfunktionen („Solvency II“) intern besetzt. Die operative Durchführung der Internen Revision erfolgt im Rahmen einer Ausgliederung (vgl. Kapitel B).

Die ALLCURA verfügt über ausreichend freie, unbelastete Eigenmittel im Sinne der Solvabilitätsbestimmungen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Vertragsverhältnisse sicherzustellen.

Aus heutiger Sicht sind keine beeinträchtigenden Entwicklungen oder Risiken erkennbar, aus denen sich eine nachhaltige unerwartete Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALLCURA ableiten lässt. Vor dem Hintergrund der Pandemie COVID-19, der geopolitischen Spannungen (u.a. „Ukraine-Konflikt“) sowie des gegenwärtigen Preisauftriebs („Inflation“) sind in Kapitel C.7 Angaben über mögliche Auswirkungen zusammengefasst. Nachträgliche Angaben (§ 42 Abs. 1 VAG) werden sich hieraus gleichwohl nicht ergeben.

Die Solvenzquote der ALLCURA zum 31.12.2022 wurde nach der Standardformel ermittelt. Das Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) beträgt 248 % (Vorjahr: 290 %). Bei der Berechnung mittels Standardformel wurden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet. Übergangsmaßnahmen kamen nicht zum Einsatz. Das SCR setzt sich dabei aus verschiedenen Risikokategorien zusammen, wobei das versicherungstechnische Risiko die größte Bedeutung für die ALLCURA hat. Markt- und Kapitalanlagerisiken sind von geringerer Relevanz (vgl. Kapitel C).

¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABL. EU vom 17.12.2009, L 335/1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. EU vom 17.01.2015, L 12/1).

³ Die Merkmale für eine „kleines Versicherungsunternehmen“ im aufsichtsrechtlichen Sinne (§ 211 VAG) werden allerdings überschritten.

Die Bewertungsansätze zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Marktwertansatz) werden in Kapitel D dargestellt. Die Solvabilitätsübersicht wird von der HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, geprüft⁴.

Die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt vollständig durch Basiseigenmittel der höchsten Qualitätsklasse 1 (vgl. Kapitel E).

Die ALLCURA wendet im Rahmen der Umsetzung des Aufsichtsregimes „Solvency II“ keinerlei Übergangsmaßnahmen (§§ 82, 352 VAG) an.

⁴ Die Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2022 war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage 2022 noch nicht abgeschlossen.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die ALLCURA ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HR B 106.807 eingetragen; die Gesellschaft ist ein der vollumfänglichen Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehendes, deutsches Versicherungsunternehmen, das sich als Spezialanbieter im Bereich Berufshaftpflichtversicherung versteht.

A.1 Geschäftstätigkeit

Die ALLCURA hat mit Genehmigungsbescheid der BaFin vom 22.08.2011 den Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen aufgenommen. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der ALLCURA erstreckt sich auf das Betreiben der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (AH) und bestimmte Bereiche der Versicherung sonstiger finanzieller Verluste. Die ALLCURA zeichnet vorrangig Berufshaftpflichtversicherungen im Bereich Vermögensschaden-Haftpflicht. Wesentliches Zeichnungsgebiet ist neben dem Inland noch Österreich; darüber hinaus besteht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit die Berechtigung zur Geschäftstätigkeit in weiteren EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten⁵. Hiervon wird gegenwärtig in Luxemburg (EU) und Liechtenstein (EWR) in geringem Umfang Gebrauch gemacht; nicht jedoch in Italien (EU).

Seit dem Jahr 2020 wird auch die aktive Rückversicherung (übernommenes Geschäft) in geringem Umfang betrieben. Aufgrund einer Ausgliederungsvereinbarung mit dem Zedenten wird für diesen die Antragsprüfung vorgenommen, so dass der ALLCURA sämtliche Einzelrisiken, die durch den Rückversicherungsvertrag gedeckt werden, namentlich und hinsichtlich der Geschäftstätigkeit risikotechnisch bekannt sind.

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich unverändert aus 2 Personen und der Aufsichtsrat aus 5 Personen zusammen. Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte die ALLCURA ausschließlich im Innendienst durchschnittlich 24 Arbeitnehmer (Vorjahr: 24), davon 3 Teilzeitkräfte (Vorjahr: 4) und 2 (Vorjahr: 1) geringfügig Beschäftigter. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg (Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg); daneben werden unverändert zum Vorjahr Büros in München (Herzogspitalstraße 11, 80333 München), Wien (Albertgasse 35, A-1080 Wien) und Graz (Liebenauer Hauptstraße 2-6, A-8041 Graz) unterhalten. Das Geschäftsjahr der ALLCURA entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die folgende Anschrift:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die folgenden Kontaktdaten:

Fon: 0228 / 4108-0
Fax: 0228 / 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die ALLCURA wird dort unter der Registernummer 5159 geführt.

⁵ Die ALLCURA beabsichtigt die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Dänemark (EU) und hat hierzu bis zur Erstellung dieses Berichtes die dafür notwendigen Anzeigen bei der BaFin erstattet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgt⁶ durch den Abschlussprüfer:

HT VIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schweinauer Hauptstraße 80
90441 Nürnberg

Die Aktien der Gesellschaft befinden sich mit Ausnahme von drei Aktionären, die mit jeweils mehr als 10 % eine bedeutende Beteiligung (§ 7 Nr. 3 VAG) halten, im Streubesitz (Gesamtzahlzahl der Aktionäre: 25). Dies sind Frau Anne-Suse Kreth (Anteil 10,474 %), Herr Dr. Ulrich Kreth (Anteil 10,474 %) sowie die MaBet Beteiligungs GmbH, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg, die eine Beteiligung von 25,001 % hält.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die ALLCURA zeichnet im gesamten Bereich Vermögensschaden-Haftpflicht (VH) bevorzugt auf Basis des Verstoßprinzips. Die Liste der versicherbaren Risiken (Tarife) umfasst ca. 800 Einträge.

Das Portfolio beinhaltet auch Beteiligungspolizen mit großen Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen (Allianz, ERGO, HDI, R+V), die zum Teil als führender Versicherer gezeichnet wurden.

Außerdem bestehen Kooperationen mit mehreren Versicherungsunternehmen,

- Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen
 - SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG
 - Versicherungskammer Bayern
 - S.V. Holding AG
 - Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt
 - VGH Versicherungen - Landschaftliche Brandkasse Hannover
 - BGV-Versicherung AG
 - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig
 - Öffentliche Versicherungen Oldenburg
- Privatrechtliche Versicherungsunternehmen
 - WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG / Vienna Insurance Group
 - XL Catlin Services SE Direktion für Deutschland
 - Die Haftpflichtkasse VVaG
 - ARAG SE
 - Newline Europe Versicherung AG
 - Ostangler Brandgilde VVaG
 - LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G.
 - SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Zusammen mit den Rechtsschutzversicherern ARAG SE, ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und ROLAND Rechtsschutz Versicherungs-AG werden in verschiedenen Bereichen Gemeinschaftspolizen zur Vermögensschaden-Haftpflicht kombiniert mit Vertragsbestandteilen der Rechtsschutzversicherung angeboten.

ALLCURA ist ein junges, aber mittlerweile etabliertes Versicherungsunternehmen, das langfristige Risiken und hohe Versicherungssummen zeichnet. Die ALLCURA behält davon nur einen überschaubaren Anteil am Risiko im Selbstbehalt und gibt einen Großteil der Deckung an namhafte Rückversicherer ab, die im Schadenfall mit ihrem Anteil zur Verfügung stehen werden. Die Rückversicherungsverträge der ALLCURA sind so ausgestaltet, dass diese auch noch in 30 Jahren Rückversicherungsschutz für Schäden aus dem aktuellen Jahr zur Verfügung stellen müssen.

⁶ Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichtes über die Solvabilität und Finanzlage 2022 war Prüfung der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2022 noch nicht abgeschlossen.

Die Versicherungssummenkapazitäten bezieht die ALLCURA ausschließlich über große und etablierte Rückversicherer. Dies sind gegenwärtig im Bereich der obligatorischen und der fakultativ-obligatorischen Rückdeckung die General Reinsurance AG (GenRe), die Deutsche Rückversicherung AG (DR), die Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (Swiss Re) und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Munich Re), sowie darüber hinaus im Bereich der ausschließlich fakultativen Rückversicherung neben den benannten Rückversicherern die E+S Rückversicherung AG (E+S Rück) sowie die XL Catlin Services SE, Direktion für Deutschland (XL Catlin).

Diese Rückversicherer weisen gänzlich eine gute bis sehr gute Bonität auf. Die Vereinbarungen sind auf Langfristigkeit und Kontinuität angelegt und werden die Kunden der ALLCURA über Jahrzehnte absichern. Die Rückversicherung folgt dem Verstoßprinzip. Dadurch sind auch nach Beendigung eines Rückversicherungsvertrages alle Schäden aus Verstößen während der Vertragszeit rückversichert, bis die Nachhaftung des Originalvertrages ausläuft oder die Haftpflichtansprüche von Gesetzes wegen verjährt sind.

Die Zeichnungskapazität in der vertraglichen (obligatorischen) und fakultativ-obligatorischen Rückversicherung beträgt bis zu 60 Mio. €, mit fakultativer Rückversicherung bis zu 100 Mio. €. Die hohe Solidität der ALLCURA ergibt sich somit aus dem Zusammenspiel des niedrigen Selbstbehalts mit der hohen Kapazität und der Finanzstärke der Rückversicherer. Die nachhaltige Rückversicherungsgestaltung bildet das erforderliche Fundament für den Zeithorizont, den dieses besondere Geschäft erfordert.

Im Geschäftsjahr 2022 stellte sich das handelsrechtliche versicherungstechnische Ergebnis der ALLCURA wie folgt dar:

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	T€	T€	T€
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge f.e.R.			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	17.340		15.730
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	<u>-6.075</u>	11.265	-5.360
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	-80		-451
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	<u>13</u>	-67	<u>44</u>
		11.198	9.963
2. Sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.		20	0
3. Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag	1.863		2.775
ab) Anteil der Rückversicherer	<u>0</u>	1.863	-607
b) Veränderung Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
ba) Bruttobetrag	4.801		3.520
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>-1.543</u>	3.258	<u>-1.019</u>
		5.120	4.668
4. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R.			
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	6.523		6.156
b) davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	<u>-2.545</u>	3.978	<u>-2.244</u>
5. Zwischensumme		<u>2.120</u>	<u>1.383</u>
6. Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.		<u>2.120</u>	<u>1.383</u>

Das versicherungstechnische Bruttoergebnis weist im Geschäftsjahr 2022 einen Gewinn von 4.094 T€ (Vorjahr: 2.828 T€) auf. Die passive Rückversicherung führte zu einem versicherungstechnischen Ergebnis von 1.974 T€ (Vorjahr: 1.445 T€), so dass sich für eigene Rechnung ein versicherungstechnisches Ergebnis von 2.120 T€ (Vorjahr: 1.383 T€) ergab.

A.3 Anlageergebnis

Im Folgenden ist das handelsrechtliche Anlageergebnis des Berichtsjahres dargestellt:

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	T€	T€	T€
1. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen			
davon: aus verbundenen Unternehmen			
€ 250.000,00 (€ 35.000,00)		252	35
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon: aus Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht € 0,00 (€ 5.104,16)			
ba) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0		233
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	255	255	174
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		2	2
		<u>509</u>	<u>444</u>
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		306	232
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		0	81
c) Verluste aus dem Abgang		0	30
		<u>306</u>	<u>343</u>
3. Anlageergebnis		<u>203</u>	<u>101</u>

Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen (incl. Aufwendungen aus der Kostenverteilung) beträgt 0,52 % (Vorjahr: 0,37 %); die Anlagenverzinsung (excl. Aufwendungen aus der Kostenverteilung) beträgt 1,28 % (Vorjahr: 0,89 %).

Die Entwicklung der Nettoverzinsung steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem unterjährig gestiegenen Zinsniveau an den Finanzmärkten für die Neu- und Wiederanlage. Von den Aufwendungen für Kapitalanlagen entfallen 301 T€ (Vorjahr: 142 T€) auf zugeordnete interne Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen.

Die ALLCURA hat im Jahr 2021 den von ihr (unmittelbar) gehaltenen Grundbesitz in eine hierfür errichtete Grundstücksgesellschaft übertragen. Die ALLCURA ist alleinige Kommanditistin der ALLCURA Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg; persönlich haftende Gesellschafterin dieser Grundstücksgesellschaft ist die ebenfalls von der ALLCURA als alleiniger Gesellschafterin errichtete ALLCURA 4VS GmbH, Hamburg.

Zur weiteren Diversifikation des Kapitalanlagenbestandes wurden die Anteile an einem börsennotierten Investmentvermögen (ETF) mit einem Anlageschwerpunkt im Bereich Rohstoffe (Gold) aufgestockt, dessen Fondsvermögen vollumfänglich physisch besichert ist.

Die Kapitalanlagen mit fester Verzinsung sind weiterhin überwiegend in Inhaberschuldverschreibungen (IHS) mit mittlerer Duration investiert; wobei der überwiegende Teil, der im Jahr 2022 erfolgten Zugänge aus Neuemissionen zum Nennwert erfolgten. Darüber hinaus wurden umlaufende IHS erworben, bei denen zum einen im Rahmen des Bieterverfahrens durch die Limitierung keine Zuteilung erlangt werden konnte bzw. zum anderen zur Aufstockung bereits im Bestand vorhandener Emittenten.

Die Abgänge im Jahr 2022 betrafen ausschließlich endfällige Tilgungen bzw. die Kündigung eines Emittenten vor der Endfälligkeit.

Sämtliche Kapitalanlagen mit fester Verzinsung sowie alle laufenden Guthaben betreffen Schuldner mit einer Bonität im sog. Investment-Grade (mindestens BBB- (S&P bzw. Fitch) bzw. Baa3 (Moody's)).

Der Zeitwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum Bilanzstichtag 17.456 T€ (Vorjahr: 10.631 T€). Zur Ermittlung des Zeitwertes der Anteile an verbundenen Unternehmen wurde ein vereinfachtes Sachwertverfahren („Nettovermögenswert“) angewendet, da sich das Vermögen der verbundenen Unternehmen ausschließlich aus fremd genutzten Wohnimmobilien und Kontokorrentguthaben zusammensetzt. Den Wertansätzen der Grundstücke liegen die tatsächlich gezahlten Kaufpreise zugrunde. Die im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen stillen Lasten von 1.179 T€ (Vorjahr: 588 T€) resultieren aus den Anschaffungsnebenkosten der erworbenen Grundstücke.

Der Zeitwert der börsennotierten Anteile an Investmentvermögen und Inhaberschuldverschreibungen betrug am Bilanzstichtag 23.434 T€ (Vorjahr: 19.756 T€). Darin enthalten sind Bewertungsunterschiede von saldiert -3.130 T€ (Vorjahr: 192 T€), die sich aus stillen Reserven in Höhe von 66 T€ (Vorjahr: 369 T€) und stillen Lasten in Höhe von 3.197 T€ (Vorjahr: 177 T€) errechnen. Der Zeitwert wurde jeweils aus Börsenkursen abgeleitet.

Der Zeitwert der nicht börsennotierten sonstigen Ausleihungen und Einlagen bei Kreditinstituten beträgt 1.480 T€ (Vorjahr: T€ 1.000 T€). Die darin enthaltenen saldierten Bewertungsunterschiede betragen -20 T€ (Vorjahr: +20 T€), die sich aus stillen Reserven in Höhe von 19 T€ (Vorjahr: 20 T€) und stillen Lasten in Höhe von 39 T€ (Vorjahr: 0 T€) errechnen. Die Bewertung erfolgte anhand der Discounted-Cashflow-Methode unter Berücksichtigung laufzeitabhängiger Zinsstrukturkurven und eines risikoadäquaten Bewertungsaufschlages.

Die ALLCURA ist weder direkt noch indirekt in derivative Finanzinstrumente bzw. komplex strukturierte Anlagevehikel investiert. Einzelne Inhaberschuldverschreibungen beinhalten über die allgemeine Fälligkeitsabrede hinausgehende, einseitige Schuldnerkündigungsrechte, die aufsichtsrechtlich als einfach strukturiertes Finanzprodukte gelten, jedoch nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) keine bilanzielle Aufteilung erforderlich machen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstiges Ergebnis:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	T€	T€
1. Sonstige Erträge	57	30
2. Sonstige Aufwendungen	694	708
3. Sonstiges Ergebnis	-637	-678

Die sonstigen Erträge betreffen im Wesentlichen Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit der Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Erträge aus der Untervermietung von Büroflächen.

Die sonstigen Aufwendungen betreffen mit 352 T€ (Vorjahr: 326 T€) im Wesentlichen die interne Kostenverteilung sowie mit 63 T€ (Vorjahr: 62 T€) Abschluss- und Prüfungskosten und mit 82 T€ (Vorjahr: 60 T€) die Aufsichtsratsvergütung.

A.5 Sonstige Angaben

Das Gesamtergebnis im Geschäftsjahr 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	T€	T€
I. Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	2.120	1.383
II. Nichtversicherungstechnisches Ergebnis		
1. Anlagenergebnis (Kapitalanlagen)	203	101
2. Sonstiges Ergebnis (Sonstige Tätigkeiten)	-637	-678
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-575	-374
	-1.009	-951
III. Jahresüberschuss	<u>1.111</u>	<u>432</u>

Die (Ertrag-) Steuerbelastung der ALLCURA ist durch unterschiedliche Bewertungsbestimmungen⁷, insbesondere im Hinblick auf die Abzinsung von versicherungstechnischen Rückstellungen, in der Handels- und Steuerbilanz erheblich beeinflusst.

Die ALLCURA hat im gesetzlichen Abschluss (HGB) auf die Ausübung des Ansatzwahlrechtes für den Aktivüberhang aktiver latenter Steuern von 625 T€ (Vorjahr: 542 T€) verzichtet und weist stattdessen die tatsächlich liquiditätswirksam entstandenen (Ertrag-) Steueraufwendungen aus.

⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit. e) EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 20.10.2016 (BStBl. I 2016, 1145) und vom 16.08.2000 (BStBl. I 2000, 1218).

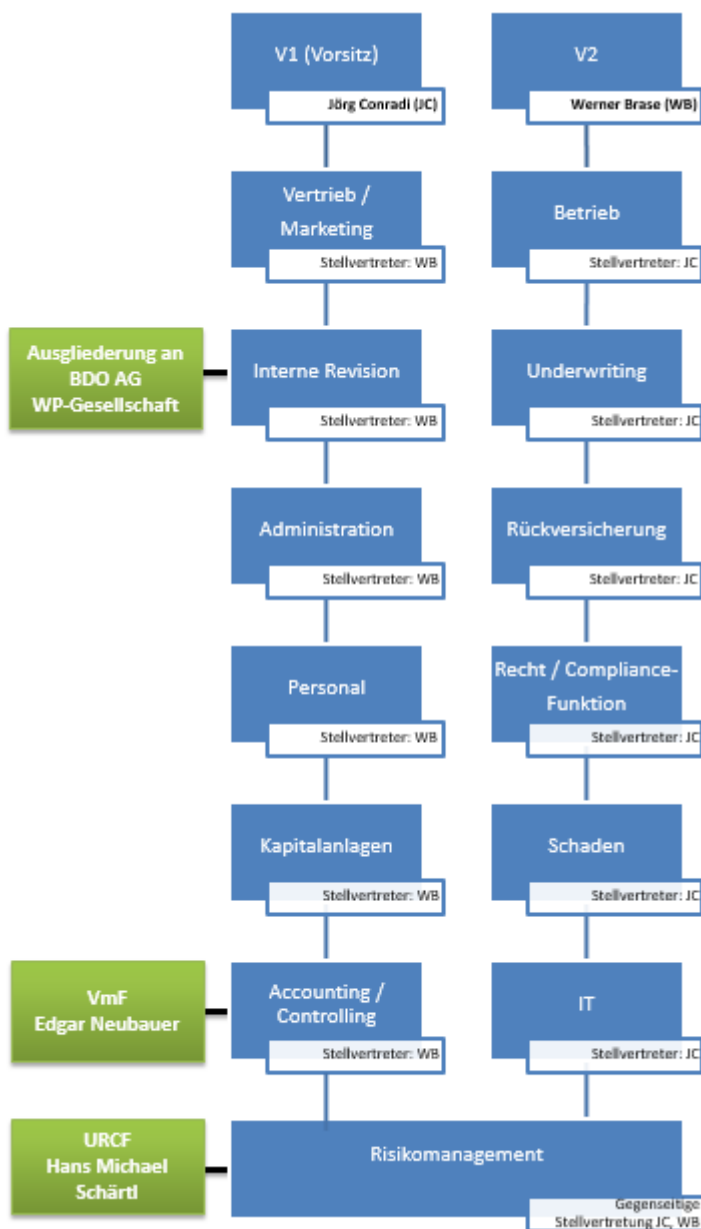
B. Governance-System

Aufbau- und Ablauforganisation der ALLCURA sind auf die spezifischen Erfordernisse der Gesellschaft in angemessener Form abgestimmt und in der Praxis wirksam umgesetzt. Sie unterstützen die Ziele der Gesellschaft im aufsichtsrechtlichen Rahmen ebenso wie bei der Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie.

Der Ausgestaltung liegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Art. 258 ff. DVO, §§ 23 ff. VAG, BaFin-Rundschreiben R 2/2017 (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation)) zugrunde.

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar definiert und voneinander abgegrenzt. Die Aufbau-Organisationsstruktur der ALLCURA umfasste im Geschäftsjahr⁸ die folgenden Vorstandsressorts mit den Verantwortungsbereichen:



⁸ Die Darstellung betrifft den Geschäftsverteilungsplan für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 31.12.2022. Änderungen, die sich nach dem 01.01.2023 bis zur Aufstellung dieses Berichtes ergeben haben, werden im jeweiligen Gliederungspunkt dargestellt.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der ALLCURA nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung grundsätzlich gesamtverantwortlich. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung des Vorstandes handelt jedes Mitglied des Vorstandes in dem ihm zugewiesenen Bereich unter Berücksichtigung des Interesses der ALLCURA eigenverantwortlich.

Die Verantwortungsbereiche werden zum Teil von den Vorständen selbst operativ betreut, zum Teil übernehmen Mitarbeiter die Aufgaben im Rahmen exakt definierter Befugnisse. An allen wesentlichen Entscheidungen sind beide Mitglieder des Vorstandes beteiligt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des Vorstandes der ALLCURA von den Inhabern der Schlüsselfunktionen – URCF, VmF und IR – unterstützt. Diese Funktionen werden als unabhängige Überwachungs-/Kontroll- bzw. Prüfungsfunktionen organisatorisch unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

Gegen die von der ALLCURA bei der Aufsichtsbehörde zur Ausübung von intern wahrgenommenen Schlüsselfunktionen (VmF⁹, URCF¹⁰ und CF¹¹) in der Vergangenheit angezeigten Personen hat die BaFin keine Bedenken erhoben.

Die Funktion der Internen Revision im Vorstandsressort V1 (sh. auch B.5) ist bis zum 31.12.2022¹²¹³ an die

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Zollhafen 22, 50678 Köln

ausgliedert. Hierdurch werden Einflussnahmen, Kontrollen oder sonstige Einschränkungen auf die Interne Revision vermieden. Der Ausgliederungsvertrag ist mit der BaFin abgestimmt. Die Unabhängigkeit ist damit gewährleistet. Der Vorstandsvorsitzende Jörg Conradi fungiert als Ausgliederungsbeauftragter für die Schlüsselfunktion der Internen Revision.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich ausschließlich aus von der Hauptversammlung der ALLCURA gewählten Personen („Kapitalvertreter“) zusammen; eine Vertretung der Mitarbeiter („Arbeiternehmervertreter“) kam aufgrund der Unternehmensgröße nicht zur Anwendung. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr an

- Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl (Vorsitzender), Königslutter, Forstwirt
- Thomas Nickel (stv. Vorsitzender), Düsseldorf, Versicherungsmakler
- Heinz Walter Berens, Hamburg, Kaufmann
- Klaus Hartung, Dresden, Dipl.-Betriebswirt
- Dr. Axel Wehling, Wuthenow, Rechtsanwalt

Der Aufsichtsrat hat nach der Neuwahl vom 12.05.2021 folgende Ausschüsse gebildet:

- Prüfungs- und Finanzausschuss: Dr. Axel Wehling (Leitung), Heinz Walter Berens, Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl
- Vertriebsausschuss¹⁴: Hr. Nickel (Leitung)
- Personalausschuss¹⁴: Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl (Leitung)

⁹ Versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG

¹⁰ Unabhängige Risikocontrollingfunktion gemäß § 26 VAG

¹¹ Compliance-Funktion gemäß § 29 VAG

¹² Die Schlüsselfunktion Compliance (CF) wird durch den Vorstand Werner Brase persönlich wahrgenommen.

¹³ Der Dienstleister hat den bisherigen (Funktions-) Ausgliederungsvertrag fristgerecht zum 31.12.2022 infolge von Veränderungen im Bereich der personellen Kapazitäten im Geschäftsfeld Versicherungen / EbAV gekündigt. Die Tätigkeiten der Internen Revision werden ab dem 01.01.2023 von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, durchgeführt.

¹⁴ Dem Ausschuss gehören im Übrigen alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates an.

Dem im Zusammenhang mit Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) eingerichteten Prüfungs- und Finanzausschuss obliegt insbesondere die Aufgabe, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), das Risikomanagementsystem und das interne Revisionsystem zu überwachen.

Die **Vergütungspolitik** der ALLCURA ist auf vollumfängliche Transparenz ausgerichtet. Sämtlichen Mitarbeitern sind die Gehaltsstruktur und die konkrete Bruttovergütung der gesamten Belegschaft (einschließlich der Vergütung der Geschäftsleitung) durch die Veröffentlichung im Intranet und einer gemeinsamen Aussprache über die allgemeinen Vergütungsparameter bekannt.

Die ALLCURA ist keinem Arbeitgeberverband beigetreten. Tarifliche Vereinbarungen bestehen insoweit nicht. Das Gehalt wird regelmäßig in 12 gleichen monatlichen Teilen gezahlt. Vertraglich vereinbarte variable Gehaltsbestandteile bestehen nicht. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter wie Geschäftsleitung. Anreize mit einer möglicherweise negativen Auswirkung auf die Entwicklung der Gesellschaft werden insoweit nicht gesetzt.

Die ALLCURA legt einen besonderen Wert darauf, dass alle Mitarbeiter, die in ein unbefristetes ein- bzw. aus einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übertreten, eine mittelbare Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft halten, um an einer soliden Unternehmensentwicklung zu partizipieren und auch insoweit negative Anreize oder Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Mitarbeiterbeteiligung ist in der Praxis weitgehend umgesetzt; Ausnahmen bestehen lediglich für Mitarbeiter mit geringer Betriebszugehörigkeit.

Im Rahmen der Ablauforganisation sind für Verantwortungsbereiche einzelne Prozessschritte und die geeigneten Kontrollen festgelegt. Die jeweiligen Inhaber von Prozessen und Kontrollen sind in den internen Richtlinien benannt. Desgleichen sind etwaige Eskalationsschritte und Informationsflüsse mit klaren Absendern und Adressaten definiert.

Die ALLCURA hat im Berichtszeitraum 2022 keine Änderungen in ihrem Governance-System vorgenommen.

Wesentliche Transaktionen mit Aktionären, Mitgliedern des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben

Zwischen der Gesellschaft und ihren (unmittelbaren und mittelbaren) Anteilseignern bzw. dem jeweiligen (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Anteilseignern nahestehenden natürlichen und/oder juristischen Personen bestehen grundsätzlich keine weitergehenden Rechtsbeziehungen.

Hiervon ausgenommen sind die zwischen einzelnen natürlichen und juristischen Personen aus dem Kreis der Anteilseigner und/oder diesen nahestehenden Personen und der ALLCURA abgeschlossenen

- Vertriebsvereinbarungen,
- Versicherungsverhältnissen bzw.
- Dienstleistungsvereinbarungen.

Diesen Vereinbarungen liegen zum einen keine wesentlichen Transaktionen zugrunde, zum anderen entsprechen die Vereinbarungen denjenigen, die in vergleichbaren Konstellationen mit Nichtanteilseignern („Dritten“) abgeschlossen wurden. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Vergütung und deren Fälligkeit sowie für Regelungen im Falle von Vertragsstörungen.

Mangels Beherrschung i.S.v. §§ 312, 313 AktG braucht vom Vorstand der ALLCURA kein Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt werden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die ALLCURA stellt im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (§ 24 VAG) sicher, dass Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, darunter die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Mitglieder des Aufsichtsorgans, fachlich qualifiziert sind und den jeweiligen, den einzelnen Personen zugewiesenen Aufgaben insofern Rechnung tragen, dass eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen sichergestellt ist. Die Anforderungen an die "fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit" im Sinne von Art. 273 DVO werden auf den oben genannten Personenkreis angewendet. Ziel ist es, das Unternehmen in professioneller Weise zu leiten und zu überwachen.

Die fachliche Eignung setzt voraus, in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung zu besitzen. Bei der ALLCURA können nur Personen, welche die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, eine Geschäftsleitungsfunktion übernehmen. Die ALLCURA stimmt sich im Vorwege zur Bestellung mit der BaFin ab.

Alle derzeitigen Mitglieder des Vorstandes haben die notwendigen fachlichen und persönlichen Nachweise gegenüber der BaFin erbracht. Insbesondere verfügt die Geschäftsleitung über entsprechende kollektive fachliche Qualifikation aus den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Die Aufgaben der mit der Wahrnehmung von Schlüsselfunktionen verbundenen Aufgaben sind in Art. 268 bis 272 DVO beschrieben. Die Inhaber von Schlüsselfunktionen müssen darüber hinaus die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der jeweiligen Schlüsselfunktion besitzen. Zudem ist es erforderlich, dass die benannten Personen die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung für die konkrete Tätigkeit aufweisen. Es wird zudem darauf geachtet, dass kein Interessenkonflikt besteht und die jeweils verantwortliche Person über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügt, um die übertragenen Aufgabe angemessen wahrzunehmen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden die Schlüsselfunktionen (§§ 26-31 VAG) durchgängig von den folgenden Personen wahrgenommen:

- Compliance Funktion: Werner Brase, Ass. jur. (Vorstand)
- Interne Revision: Jörg Conradi¹⁵ (Vorstandsvorsitzender)
- Versicherungsmathematische Funktion: Edgar Neubauer, Dipl.-Wirtschaftsmathematiker (Prokurist)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion: Hans Michael Schärtl, Dipl.-Betriebswirt/(Syndikus-) StB

Die Schlüsselfunktionen werden – soweit diese nicht dem Vorstand angehören – durch die Inhaber von Stabstellen ausgeübt, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten keinen fachlichen Weisungen unterworfen sind. Da sie zur Ausübung der Schlüsselfunktionen keiner disziplinarischen Weisung unterliegen, sind sie jederzeit frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte.

¹⁵ Ausgliederungsbeauftragter; die Tätigkeit der Internen Revision ist auf der Basis eines Ausgliederungsvertrages (§ 32 VAG) bis zum 31.12.2022 auf die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Köln, ausgliedert. Zur Entwicklung ab dem 01.01.2023 vgl. Fn. 13.

Durch die personelle Verankerung der Schlüsselfunktionen im Vorstand bzw. bei Inhabern von Stabstellen ist sichergestellt, dass direkt und unmittelbar an die (letzterverantwortliche) Geschäftsleitung berichtet wird. Andererseits kann die Geschäftsleitung dadurch jederzeit eigeninitiativ und angemessen im Rahmen der Vorstandssitzungen mit den Inhabern der Schlüsselfunktionen kommunizieren, da diese regelmäßig beratend an den Gremiensitzungen teilnehmen.

Eine konsequente und dauerhafte Aufrechterhaltung fachlicher Eignung der Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionsträger ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens. Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Inhaber von Schlüsselfunktionen und auch Mitarbeiter bilden sich in diversen Arbeitsgruppen, Berufsverbänden oder Branchenorganisationen weiter. Unter anderem werden folgende Fachveranstaltungen frequentiert:

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- Mitarbeit in der Deutschen Gesellschaft für Vermögensschaden-Haftpflicht e.V. (DGVH¹⁶)
- Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Anwaltvereins, des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der Bundessteuerberaterkammer (einschl. lokaler Steuerberaterkammern)
- Beteiligung an Fachveranstaltungen u.a. von EUROFORUM und Versicherungsforum
- Teilnahme an Anwendungsveranstaltungen der ISS Software GmbH (Solvara, DÜVA, KAVIA)

Die Weiterbildung aller Mitarbeiter wird aktiv durch die Gesellschaft gefördert, indem die Mitarbeiter für Weiterbildungsmaßnahmen teilweise freigestellt werden und die wesentlichen Kosten der Weiterbildung von der Gesellschaft getragen werden. Die ALLCURA unterstützt die Kooperation der DGVH mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der JurGrad gGmbH im Rahmen der dort angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Master Studiengang Versicherungsrecht (LL.M.) bzw. Zertifikatslehrgang Financial Lines (VH)).

Die Einhaltung der dauerhaften persönlichen Zuverlässigkeit wird durch die obligatorische Abgabe einer Selbstauskunft jährlich überprüft.

¹⁶ Hier werden für den Vermögensschaden-Gesamtmarkt Seminar- und Fachveranstaltungen auch unter der fachlichen Leitung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern abgehalten. ALLCURA ist Gründungsinitiator und fortwährend Mitglied der DGVH.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der ALLCURA trägt mit effektiven Analyse- und Controlling-Instrumenten den Anforderungen an die Erkennung und Vermeidung bzw. Verminderung von unternehmensspezifischen Risiken und Marktrisiken Rechnung. Die Gesellschaft macht damit die Risiken durch eine aktive Steuerung beherrschbar, sichert die Finanzkraft und steigert den Unternehmenswert nachhaltig. Das Risikomanagementsystem der ALLCURA entspricht den geltenden Anforderungen des Versicherungsaufsichtsrechts.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement der ALLCURA liegt beim Vorstand. Gleichzeitig sind sämtliche Mitarbeiter angehalten, im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung („Tagesarbeit“) risikobewusst zu agieren. Die Umsetzung des Risikomanagements soll gemäß dem Grundsatz der Proportionalität die unternehmensindividuellen Besonderheiten, insbesondere nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes und der Komplexität des Geschäftsmodells, berücksichtigen. Das Risikomanagement wird in regelmäßigen Abständen von einem externen prozessunabhängigen Prüfer im Rahmen der Internen Revision gewürdigt.

Die im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Aufsichtsregimes „Solvency II“ erarbeiteten, internen Leitlinien stellen die allgemeinen Rahmenbedingungen („Leitplanken“) der Sachbearbeitung und Entscheidungen dar. Die Leitlinien stehen als Kompendium durch die Veröffentlichung im Intranet allen Mitarbeiter durchgängig zur Verfügung und dienen somit als Nachschlagewerk für alle wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der ALLCURA. Die Leitlinien unterliegen einer mindestens jährlichen Überprüfung. Sie werden darüber hinaus unmittelbar bzw. zeitnah bei neuen Erkenntnissen und Vorgaben angepasst und entsprechend ergänzt.

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) wird seit dem 01.12.2021 durch den Inhaber einer Stabstelle (In-House Consulting), Hans Michael Schärfl ((Syndikus-) StB), ausgeübt. Er ist verantwortlicher Inhaber dieser Schlüsselfunktion. Es sind keine weiteren Personen für diese Funktion tätig. Durch die personelle Verankerung der Schlüsselfunktion als Stabstelle des Vorstandes ist sichergestellt, dass die URCF direkt und unmittelbar an die Geschäftsleitung berichten kann. Andererseits kann die Geschäftsleitung dadurch jederzeit eigeninitiativ und angemessen im Rahmen der Vorstandssitzungen mit der URCF kommunizieren, da diese regelmäßig als Inhaber der Stabstelle (In-House Consulting) an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnimmt. Die Geschäftsleitung kann so bei ihren Entscheidungen die Informationen aus dem Risikomanagementsystem jederzeit angemessen berücksichtigen.

B.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die ALLCURA erstellt neben der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen aus der „Säule I“ des Aufsichtsregimes „Solvency II“ einen internen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (sog. „ORSA“-Bericht¹⁷). Im Rahmen dieser vorausschauenden Beurteilung wird untersucht, ob auf der Basis des heutigen und zukünftigen unternehmensindividuellen Risikoprofils ausreichend Kapital zur Bedeckung aller relevanten Risiken vorgehalten wird.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Berichterstattung über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) die Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung („SCR¹⁸“) mit der Standardformel zugrunde liegen, bewertet.

¹⁷ Akronym für „own risk and solvency assessment“.

¹⁸ Akronym für „solvency capital requirement“.

Im Ergebnis führte diese Bewertung zur Feststellung, dass keine wesentlichen Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel bestehen, die zu einer Unterschätzung des Risikos der ALLCURA führen würden. Damit ist der Einsatz der Standardformel mit den darin enthaltenen Parametrisierungen als angemessen anzusehen.

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist gelebte Praxis in der Geschäftsleitung der ALLCURA. Diese nimmt neben den Inhabern der Schlüsselfunktionen VmF und URCF eine aktive Rolle im Rahmen des Prozesses zur Erstellung der unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ein, indem sie

- den ORSA-Prozess adäquat gestaltet,
- die interne ORSA-Leitlinie freigibt,
- die Angemessenheit der Standardformel regelmäßig hinterfragt und dazu ein allgemeines Verständnis von den Annahmen aufbringt, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen,
- angemessene Stressszenarien für den ORSA festlegt,
- die Ergebnisse der ORSA-Berichterstattung im Rahmen der Vorstandssitzung hinterfragt,
- Ergebnisse der ORSA-Berichterstattung bei der Kapitalplanung berücksichtigt und für die strategische Entscheidungsfindung nutzt,
- die Konsequenzen strategischer Entscheidungen auf das Risikoprofil, die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) berücksichtigt,
- die Berichterstattung für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht) freigibt und intern kommuniziert.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat – in unterschiedlicher Detailtiefe – ein Verständnis für die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus ergibt.

Falls der zu erwartende Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) durch die weitere Geschäftstätigkeit bzw. durch beabsichtigte Einzelmaßnahmen die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen im Rahmen einer vorausschauenden Prognose übersteigen sollte, berücksichtigt die Geschäftsleitung dies bei der Steuerung des Unternehmens bzw. beim Entscheidungsprozess.

Damit die Ergebnisse der Berichterstattung zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sinnvoll in strategische Entscheidungen einfließen können, muss der Zeithorizont des ORSA-Prozesses mit dem Zeithorizont der Geschäftsplanung übereinstimmen. Der ORSA-Zeithorizont umfasst 5 Geschäftsjahre, beginnend mit dem jeweiligen Bewertungsstichtag¹⁹. Die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken durch den ORSA-Prozess wird regelmäßig (jährlich) durchgeführt (sog. regulärer ORSA-Prozess bzw. reguläre ORSA-Berichterstattung) und eingehend im Vorstand besprochen. Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses fließen von daher wesentlich in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere im Rahmen der Geschäftsplanung, Management und Planung der Eigenmittel, sowie Tarifentwicklung berücksichtigt.

Der jeweilige Stichtag der regulären ORSA-Bewertung ist identisch mit dem Stichtag der jährlichen Berechnung zur Solvenzkapitalanforderung (SCR). Dies ist jeweils der Bilanzstichtag der ALLCURA.

Um den unternehmenseigenen GSB über den gesamten Planungszeitraum hinweg bewerten zu können, wird die Stichtagsbewertung in die Zukunft projiziert. Dazu werden die Planungsannahmen zur Geschäftsentwicklung in die Bewertungsansätze und Bewertungsverfahren eingebracht und somit eine Entwicklung des GSB über den Planungszeitraum kalkuliert.

¹⁹ Der ORSA-Prozess für den Stichtag 31.12.2021 umfasste den Prognosezeitraum 2022 – 2026. Der ORSA-Prozess für den Stichtag 31.12.2022 wird erst nach der Fertigstellung dieses Berichtes gestartet.

Mögliche Planungsannahmen sind dabei insbesondere die Parameter Prämien- und Bestandsentwicklung, Rückversicherungsstruktur, Kostenentwicklung oder Veränderungen in den gemäß Anlageuniversum relevanten Kapitalmärkten.

Die konkreten Planungsdaten werden vom Vorstand im Rahmen der Strategiesitzung, die jeweils im vierten Quartal eines Geschäftsjahres stattfindet, festgelegt. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird zudem untersucht, wie sich negative Änderungen der Rahmenbedingungen („Zukunftsszenarien“) im Planungszeitraum auf den GSB auswirken. Dazu werden ausgehend von den Annahmen der Projektion geeignete Stressszenarien untersucht, bei denen die geplante Entwicklung nicht erreicht wird.

Diese Stressszenarien berücksichtigen u.a.

- eine negative Entwicklung des Kapitalmarktes²⁰,
- eine ungünstige Entwicklung der Schadensituation und/oder Groß- bzw. Kumulschadenszenarien,
- wesentliche Veränderungen des Versicherungsbestandes (u.a. Storno / sehr dynamisches Wachstum).

Es werden sowohl Szenarien mit Auswirkung auf nur einzelne Bereiche als auch kombinierte Szenarien mit gleichzeitiger negativer Beeinflussung verschiedener Bereiche bewertet.

Die Geschäftsleitung bewertet die Ergebnisse der Projektion des GSB und insbesondere die Ergebnisse der Stressszenarien und leitet daraus mögliche Handlungsalternativen ab.

Als theoretische Managementmaßnahmen könnten sich dabei (u.a.) nachfolgende Handlungsalternativen ergeben:

- Anpassung der Rückversicherungsstruktur bzw.
- Anpassung des Kapitalanlageuniversums.

Die Auswirkung solcher Managementalternativen wird nach Möglichkeit im Rahmen von Simulationsrechnungen und ergänzenden Szenariorechnungen quantifiziert.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Geschäftsleitung sich frühzeitig mit den Folgen von seltenen, gleichwohl aber theoretisch möglichen negativen Entwicklungen auseinandersetzt und bereits vor deren tatsächlichem Eintritt, die möglichen Handlungsalternativen, wie auch deren Wirkung auf die Geschäftsentwicklung, projiziert.

Neben dem regelmäßigen ORSA-Prozess wird unmittelbar nach einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils zusätzlich ein nicht-regulärer ORSA-Prozess (sog. „ad-hoc“-ORSA) durchgeführt. Auslöser eines nicht-regulären ORSA können insbesondere der Aufbau neuer Versicherungszweige, die Übertragung von Versicherungsbeständen, wesentliche Änderungen der Bestandszusammensetzung oder wesentliche Änderungen der Rückversicherungsvereinbarungen sein. Im Geschäftsjahr 2022 ergab sich kein Ereignis bzw. eine Entwicklung, die eine außerplanmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ad-hoc-ORSA) erforderlich gemacht hätte.

B.4 Internes Kontrollsystem

Alle Einzelheiten zur Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) der ALLCURA (§ 29 Abs. 1 VAG) sind in den internen Leitlinien, Richtlinien und Arbeitsanweisungen geregelt, die für jeden einzelnen Verantwortungsbereich gesondert dokumentiert sind.

²⁰ U.a. Zins- und Kursentwicklung, Ausfall von Schuldern, Ausweitung der Bewertungsaufschläge.

Grundsätzlich stellt das IKS der ALLCURA sicher, dass

- die ALLCURA alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen (externe Anforderungen) und
- interne Anforderungen erfüllt,
- die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit gewahrt bleibt und
- auf den Inhalt der internen wie externen Berichterstattung („reports“) und Informationen Verlass ist.

Das IKS der ALLCURA umfasst dabei

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Melderegungen auf allen Unternehmensebenen,
- einen internen Kontrollrahmen, sowie
- die Tätigkeit der Compliance Funktion.

Der interne Kontrollrahmen ist in den einzelnen Leitlinien und Richtlinien definiert und umfasst das Kontrollumfeld, die Kontrolltätigkeit, die Überwachung, die Frequenz und die interne Berichterstattung. Dabei werden nicht nur ständige Verfahren der internen Kontrolle (u.a. „4-Augen-Prinzip“, Limite bzw. Schwellenwerte, Kompetenz- und Vollmachtenrahmen) etabliert, sondern ebenso prozessunabhängige Kontrollen definiert, die vorbeugende und aufdeckende Wirkung entfalten. Die Wirksamkeit der Kontrollverfahren wird ebenfalls sowohl im laufenden Geschäftsprozess²¹ als auch prozessunabhängig durch die Interne Revision überprüft.

Soweit die Geschäftsleitung die Kontrollen nicht selbst durchführt, werden die Ergebnisse der Kontrollen an die Geschäftsleitung berichtet. Wesentlichen Mängeln wird unverzüglich abgeholfen.

B.4.1 Compliance Funktion

Die Aufgaben der Compliance Funktion (CF) ergeben sich aus Art. 270 DVO sowie § 29 VAG. Danach obliegt der CF die fortlaufende Bewertung der Angemessenheit, der vom Versicherungsunternehmen (VU) getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Compliance Verstößen („Non-Compliance“). In diesem Zusammenhang erarbeitet die CF eine Compliance-Politik mittels derer Zuständigkeiten, Befugnisse und Berichtspflichten der CF festgelegt werden, sowie einen Compliance-Plan in dem die geplanten Tätigkeiten innerhalb der relevanten Tätigkeitsbereiche des VU dargelegt werden.

Die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes. Zur Sicherstellung der laufenden Erfüllung dieser Aufgabe und zur Vermeidung von versehentlich nicht beachteten Bestimmungen bzw. Vorgaben werden die einzelnen Aufgabenbereiche vom jeweils fachlich zuständigen Vorstand betreut, dem der Themenbereich nach der Ressortverteilung zugeordnet ist. Die Ressortzuständigkeit berücksichtigt dabei die fachliche Nähe im Tätigkeitsprofil des jeweiligen Mitgliedes des Vorstandes.

Die CF wird von Herrn Werner Brase (Vorstand) wahrgenommen. Alle inhaltlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Aufgaben der CF sind in einer internen Leitlinie dokumentiert. Diese Leitlinie wird durch den (Gesamt-) Vorstand – federführend durch die CF – laufend an neue Erkenntnisse und Vorgaben angepasst.

Alle Aktivitäten der CF werden auf Basis jährlicher Planungen durchgeführt. Die Auswahl der Aktivitäten und Themenbereiche erfolgt risikoorientiert. Die Thematik Compliance ist regelmäßig Bestandteil der Tagesordnung der Beratungen des Vorstandes, den weiteren Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie weiteren Mitarbeitern mit Leitungs- und Überwachungsfunktion.

²¹ U.a. 4-Augen-Prinzip, Funktionstrennung von Zahlungsfreigaben, Stichprobenprüfungen durch den zuständigen Vorstand.

Aus diesem Grund werden Themenbereiche mit hoher Aktualität immer zeitnah nach deren Identifizierung durch die Geschäftsleitung diskutiert und protokolliert. Aufgrund der Größe des Unternehmens beschränkt sich die Berichterstattung der CF für die ALLCURA auf einen Jahresbericht.

Der Compliance-Bericht beinhaltet die nachfolgenden Bestandteile:

- Auflistung bestehender Compliance-Risiken und implementierter risikomindernder Maßnahmen
- Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen
- Darstellung der im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, der wesentlichen Vorfälle und ergriffenen Maßnahmen, sowie inwieweit diese auf Basis des Compliance-Plans oder aktuellen Entwicklungen beruhen
- Vorschau auf mögliche Rechtsänderungsrisiken

Die CF überwacht als Bestandteil des IKS die Einhaltung aller für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes der ALLCURA zu beachtenden Gesetze und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen (externe Anforderungen), beobachtet das Rechtsumfeld und bewertet sich abzeichnende, für das Unternehmen relevante Änderungen mit compliance- und aufsichtsrechtlichen Bezügen und steht der Geschäftsleitung und allen operativen Bereichen insoweit beratend zur Seite.

Die CF der ALLCURA ist zudem für die Erfassung und Bewertung von Compliance-Risiken zuständig. Ferner überwacht sie, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Dabei fällt die Aufgabe der Implementierung solcher Verfahren dem jeweils ressortzuständigen Mitglied des Vorstandes zu.

Im Einzelnen wurde vom (Gesamt-) Vorstand der ALLCURA beschlossen, an die zentrale Compliance-Funktion folgende Themen zu übertragen:

- Aufsichtsrechtliche Vorgaben
- Außenwirtschaftsrecht
- Datenschutz
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Beschwerdemanagement / -absicherung
- Geldwäsche, Berücksichtigung von Embargos, etc.
- Benachteiligung bzw. unterbliebene Gleichbehandlung (AGG)

einschließlich der Administration und Dokumentation dieser Themenbereiche.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Aufgaben der Internen Revision (IR) ergeben sich aus Art. 271 Abs. 3 DVO sowie § 30 VAG. Danach obliegt der IR die Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation und des IKS. Sie prüft dabei selbständig, (prozess-) unabhängig sowie objektiv und risikoorientiert alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme, wodurch Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt werden und ihnen begegnet werden kann.

Die Interne Revision hat sich hinsichtlich des Prüfungsfeldes turnusmäßig von der Ordnungsmäßigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation zu überzeugen und identifizierte Mängel in einem Bericht darzulegen. Dazu soll sie in einem Austausch mit den betroffenen Mitarbeitern stehen und prozessbegleitend eingebunden werden.

Im Rahmen ihrer Rechte, die ein vollständiges und uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht vorsehen, nimmt die IR Einblick in die Aktivitäten, Prozesse und Kontrollen der Organisation im Rahmen des Governance-Systems der ALLCURA. In diesem Zusammenhang ist von der IR eine Würdigung aller Bestandteile des Governance-Systems (incl. IKS) gemäß der BaFin-Verlautbarung "Allgemeine Governance-Anforderungen" jährlich wiederkehrend durchzuführen.

Durch die Tätigkeit der IR sollen etwaige Mängel im Governance-System identifiziert werden; zudem sollen für die im Rahmen der Tätigkeit erkannten Verbesserungspotentiale von Prozessen, auch wenn hierbei kein Mangel vorliegt („suboptimale Umsetzung“) Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität im Risikomanagement und des IKS ausgesprochen werden.

Der Prüfungsprozess der Internen Revision erstreckt sich von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung und Nachschau, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. auf die Umsetzung ausgesprochener Empfehlungen.

Die Funktion der Internen Revision war bis zum 31.12.2022 an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (siehe B.1) ausgegliedert. Ausgliederungsbeauftragter ist der Vorstandsvorsitzende Jörg Conradi.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VmF) ergeben sich aus Art. 272 DVO sowie § 31 VAG. Die im Bereich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen angesiedelten Aufgaben umfassen dabei

- die Koordination der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen,
- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrundeliegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen,
- die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten,
- den Vergleich des besten Schätzwertes mit den Erfahrungswerten,
- die Unterrichtung des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung
- die Überwachung der Berechnung des besten Schätzwertes unter Verwendung von Näherungswerten, insbesondere im Falle von Datenrestriktionen (§ 79 Abs. 2 VAG).

Darüber hinaus gibt die VmF eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, sowie zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.

Die VmF erstellt einen jährlichen Bericht ["VMF-Bericht"], der dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan [= Geschäftsleitung] vorzulegen ist. Der Bericht dokumentiert alle von der VmF wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt etwaige Mängel und enthält zudem Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die VmF analysiert die Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, der Preiskalkulation, der Rückversicherungspolitik und den versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie beurteilt die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit dem Risikoprofil des Unternehmens. Über die Ergebnisse berichtet die VmF an die Geschäftsleitung. Der Inhaber der VmF berichtet der Geschäftsleitung – analog zu den übrigen Inhabern von Schlüsselfunktionen – zudem unverzüglich über jedes im Zuständigkeitsbereich auftretende schwerwiegende Problem ("ad-hoc"-Meldung).

Verantwortlicher Inhaber der VmF ist seit dem 01.06.2021 der Inhaber der Stabstelle Versicherungsmathematik/Controlling Edgar Neubauer (Prokurist). Es sind unternehmensintern keine weiteren Personen für diese Funktion tätig. Zur Sicherung des „4-Augen-Prinzips“ sowie zum fachlichen Austausch in aktuariellen Vorgängen besteht ein Beratungsvertrag mit einem externen Dienstleistungsunternehmen.

B.7 Outsourcing

Mit Ausnahme der Funktion der Internen Revision liegt bei der ALLCURA keine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne (§7 Nr. 2 i.V.m. § 32 VAG) vor.

Innerbetriebliche Vorgaben sowie die allgemeine gesetzliche Vertretungsregelung der ALLCURA sehen vor, dass ohne Einschaltung des Vorstandes keine Dienstleistungsverträge rechtswirksam abgeschlossen oder sonstige Aktivitäten an Dritte übertragen werden. Der Vorstand prüft, ob überhaupt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vorliegt, insbesondere ob

- die ausgegliederte Tätigkeit einen speziellen Bezug zur Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens (VU) aufweist, weil sie typischerweise vom VU selbst erbracht wird und unmittelbar auf die Durchführung von Versicherungsgeschäften ausgerichtet ist bzw.
- die Leistungserbringung durch das Dienstleistungsunternehmen nach Art, Dauer und Häufigkeit erheblich oder substantiell ist

Kriterien für das Vorliegen einer Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne sind dabei auch die Nähe zum Kernbereich des Versicherungsgeschäftes oder die Vergabe von Entscheidungskompetenzen. Liegt eine Auslagerung auf Dritte vor, prüft der Vorstand in jedem Einzelfall, ob dies die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit darstellt.

Eine solche Ausgliederung liegt dann vor, falls die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit unerlässlich für die ALLCURA ist, um das Leistungsversprechen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Dies ist stets bei der (Voll-) Ausgliederung von Schlüsselfunktionen oder der Vergabe von Abschluss- und Schadenregulierungsvollmachten an Versicherungsvermittler zu bejahen.

Jeder Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinn liegt ein Beschluss des (Gesamt-) Vorstandes vor Beginn der auf den Dritten zu übertragenden Tätigkeit zugrunde. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses über die Umsetzung einer Ausgliederung berücksichtigt der Vorstand neben qualitativen Motiven, ökonomischen und operativen Argumenten stets die mit den Chancen der Ausgliederung verbundenen Risiken, insbesondere im Hinblick auf das operationelle, strategische und Reputationsrisiko. Grundsätzlich ist die ALLCURA jedoch bestrebt, alle anfallenden Aufgaben einer internen Lösung zuzuführen und damit Ausgliederungen auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Für die Ausgliederung einer Schlüsselfunktion (URCF, CF, IR, VmF oder weitere evtl. unternehmensintern definierte Schlüsselfunktionen) wird zusätzlich ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Bei der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion an ein Dienstleistungsunternehmen wird sichergestellt, dass die Personen beim Leistungserbringer, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich bzw. für sie tätig sind, eine hierfür ausreichende Qualifikation besitzen. Der Leistungserbringer hat dazu seinen eigenen Prüfprozess darzulegen und dem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung mit dem Ergebnis der Prozessprüfung auszuhändigen.

B.8 Sonstige Angaben

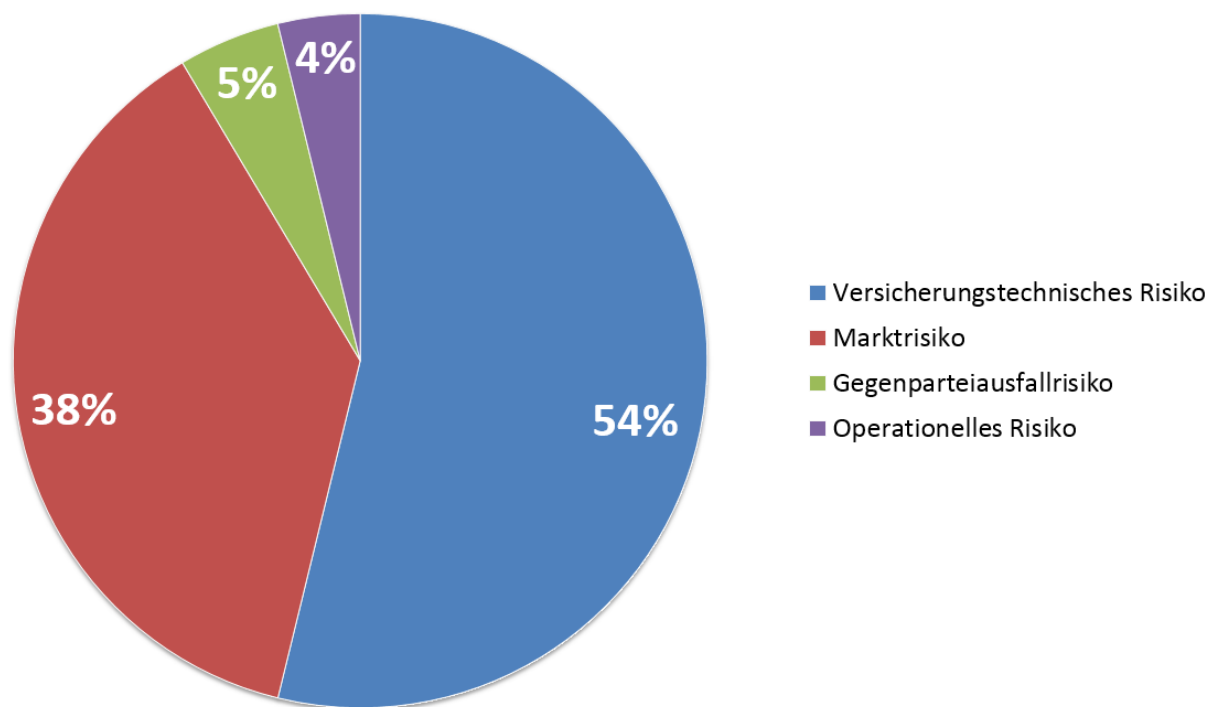
Aufbau- und Ablauforganisation der ALLCURA sind abgestimmt auf die Geschäftsgröße und Komplexität des Unternehmens und damit angemessen und zweckmäßig. Die Organisationsstruktur der ALLCURA wird regelmäßig, mindestens jährlich überprüft. Ebenso sind alle relevanten Prozesse im Unternehmen dokumentiert und werden jährlich vom Vorstand überprüft.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Gesamtbetrachtung aller Risikoarten, denen die ALLCURA unterworfen ist. In den nachfolgenden Abschnitten werden die folgenden Risikokategorien (Art. 295 DVO) betrachtet:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Kreditrisiko (Ausfallrisiko)
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Andere wesentliche Risiken

Die einzelnen Risikokategorien haben folgende Anteile am Gesamtrisiko, gemessen als Anteil der Solvenzkapitalanforderung (vgl. Anhang I - Tabelle S.25.01):



Das Gesamtrisiko der ALLCURA wird vom versicherungstechnischen Risiko dominiert. Das Liquiditätsrisiko spielt für die ALLCURA keine Rolle. Auf die einzelnen Risikokategorien wird nachfolgend eingegangen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter dem versicherungstechnischen Risiko wird das Risiko von Verlusten oder negativer Wertveränderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus unangemessenen Prämien (Prämienrisiko), nicht angemessenen Rückstellungen (Reserverisiko) bzw. extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen (Katastrophenrisiko) ergeben können, verstanden.

Das versicherungstechnische Risiko wird durch die geschäftspolitische Ausrichtung auf das Segment VH, ferner durch die Beschränkung auf die wesentlichen Zeichnungsgebiete²² Deutschland und Österreich begrenzt.

²² Die Genehmigung für eine Geschäftstätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Italien wurde der ALLCURA bereits im Jahr 2019 erteilt, aktuell wird dort, nicht zuletzt aufgrund der in den Vorjahren bestehenden Restriktionen im Zusammenhang mit der Pandemie „COVID-19“ und den damit verbundenen Erschwernissen für den Aufbau von Geschäftskontakten, jedoch noch kein Geschäft gezeichnet.

Die ALLCURA zeichnet darüber hinaus Risiken aus weiteren EU-/EWR-Staaten (Luxemburg und Liechtenstein) mit einem Prämienvolumen von weniger als 0,1 % der gesamten Prämieinnahmen gezeichnet.

Die ALLCURA betreibt als Spezialversicherer nahezu ausschließlich die Sparte Haftpflicht mit fast vollständiger Fokussierung auf die Versicherungszweigart VH. Sach- und Personenrisiken oder Versicherungen gegen verschiedene finanzielle Verluste werden nur in geringem Umfang, regelmäßig bzw. ausschließlich als Annexdeckung zu bestehenden VH-Deckungen gezeichnet. Als Ein-Sparten-Versicherungsunternehmen („Monoliner“) kann die ALLCURA nicht von Diversifikationseffekten aus anderen Sparten profitieren.

Es gelten verbindliche Zeichnungsvorgaben (Zeichnungsgrundsätze und -richtlinien), in denen Vorgaben zum Umgang mit den versicherungstechnischen Spezifika geregelt sind. Die ALLCURA betreibt als Premiumanbieter keine preisorientierte, sondern eine inhalts- und serviceorientierte Geschäftspolitik mit individueller, risikogerechter Tarifgestaltung und Prämienkalkulation.

Neben den klassischen (Pflicht-) Versicherungslösungen, insbesondere für verkammerte Berufe werden auch (Pflicht-) Deckungen im Bereich der vermittelnden und dienstleistenden Berufsgruppen angeboten. Auch als Folge des in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnenden niedrigen Zinsniveaus befindet sich die Zahl der Firmeninsolvenzen weiterhin auf sehr niedrigem Stand. Dies führt im gesamten VH-Markt zu ausbleibenden Deckungsanfragen im Bereich der Restrukturierungs- und Insolvenzrisiken. Zum Ausgleich wurden in der jüngeren Vergangenheit die vertrieblichen Akzente, insbesondere auf den Bereich der Dienstleistungsunternehmen aus dem Bereich Immobilien fortgesetzt; ebenso wurden die Engagements im Bereich der Versicherung von Unternehmensleitern auf Basis des Verstoßprinzips sowie das Kooperationsgeschäft intensiviert.

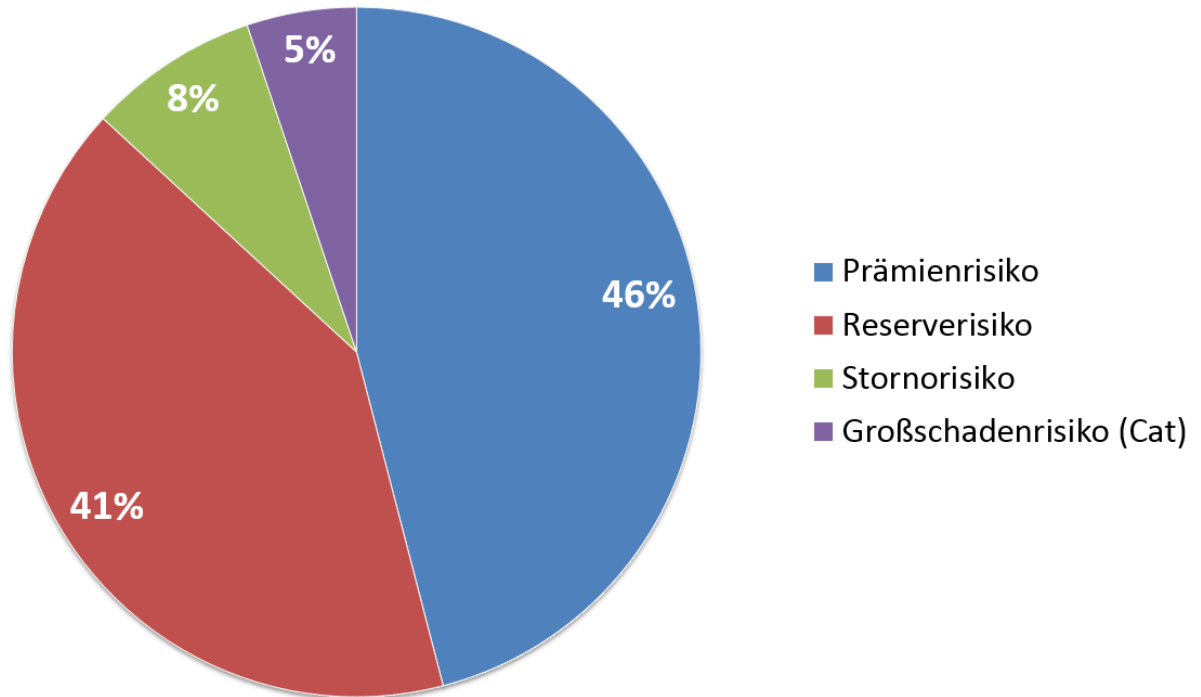
Der anhaltend „weiche“ Markt im Bereich der klassischen VH-Risiken – nicht zuletzt bedingt durch die Präsenz weiterer Marktteilnehmer – führt dazu, dass die ALLCURA in diesem Segment weiterhin nur in moderatem Umfang Geschäft zeichnet und der Anteil dieser Berufsgruppen im Bestandsmix noch unter den ursprünglich erwarteten Werten bleibt. Gleichwohl wird die ALLCURA nicht von ihrer bisherigen Zeichnungspolitik und risikogerechten Prämiengestaltung abrücken.

Das Risiko von Groß- und Kumulschadenereignissen wird durch entsprechende Rückversicherungslösungen gesteuert, dem Risiko aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen wird über die umsichtige Bildung und das regelmäßige Monitoring der versicherungstechnischen Rückstellungen begegnet. Bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für zukünftige Schadenzahlungen wird berücksichtigt, dass es sich bei der Sparte Vermögensschaden-Haftpflicht um einen Versicherungszweig mit einer langandauernden Abwicklungsphase (sog. „Long-Tail“-Sparte) handelt.

In Ermangelung einer eigenen Schadenhistorie erfolgt die Einschätzung der zu bildenden (pauschalen) Spätschadenrückstellung auf Basis der langjährigen Erfahrung der handelnden Personen und deren Erwartungen zur Schadenendlast („ultimate forward rate“). Danach geht die ALLCURA davon aus, dass die in die (Teil-) Rückstellung für unbekanntes Spätschäden (IBNR) eingestellten Beträge die langfristige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen. Die (Teil-) Rückstellungen für bekannte Versicherungsfälle („Einzelschadenreserven“) werden konsequent im 4-Augen-Prinzip durch fachlich versierte Mitarbeiter gesetzt und halbjährlich durch die Geschäftsleitung überprüft. Zudem wird turnusgemäß die Angemessenheit des der (pauschalen) Spätschadenrückstellung zugrundeliegenden Zahlungsmusters („Paid-Faktoren“) anhand der tatsächlichen, für das jeweilige Verstoßjahr zur Auszahlung kommenden Aufwendungen für Entschädigungen und Schadenregulierungskosten überprüft und an die tatsächliche Entwicklung im Rahmen eines mehrjährigen Übergangsmodells („Credibility-Verfahren“) angeglichen.

Die Prämienkalkulation sowie die Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, insbesondere der Spätschadenreserve für noch nicht bekannte Versicherungsfälle, erfolgt stets unter Mitwirkung des Inhabers der Schlüsselfunktion VmF.

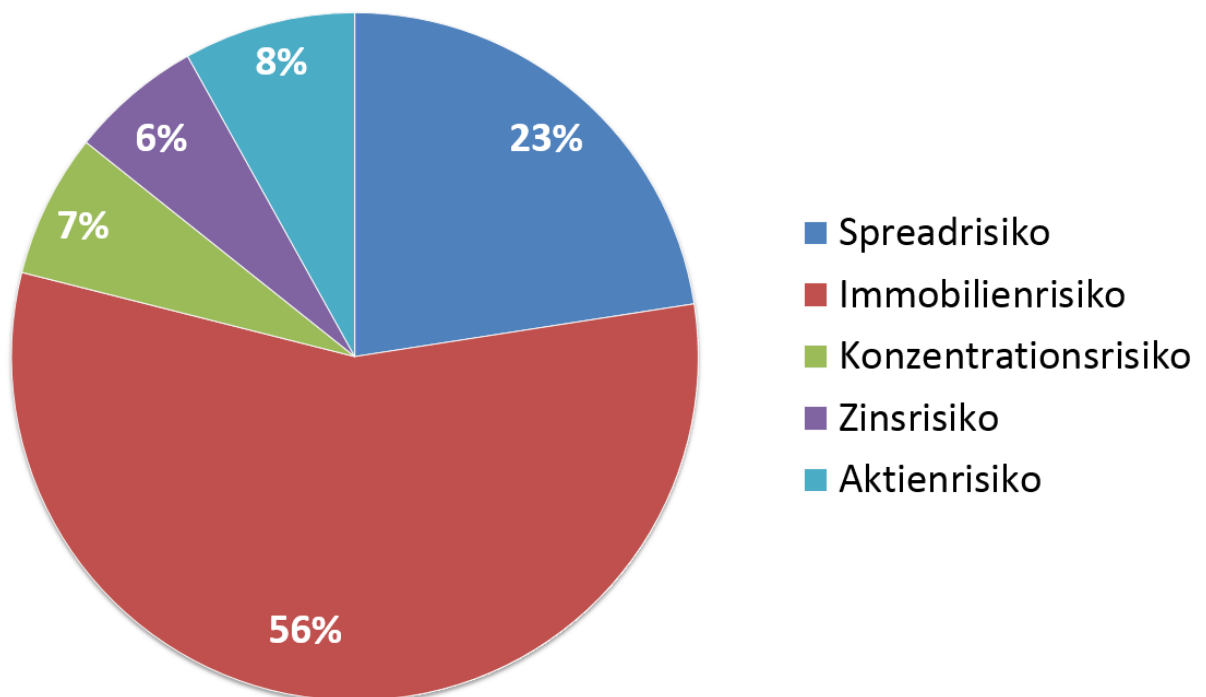
Das versicherungstechnische Risiko unterteilt sich wie folgt:



C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko lässt sich in Risiken aus dem Kapitalanlagenbestand zusammenfassen. Es beschreibt das Risiko von Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Das Marktrisiko unterteilt sich wie folgt:



Das Portfolio der ALLCURA ist vergleichsweise einfach strukturiert und besteht im Wesentlichen aus Kapitalanlagen mit fester Verzinsung (Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Termineinlagen), Immobilien sowie börsennotierten Anteilen an Investmentvermögen; hinzu kommen Kontokorrentkonten, die dem Zahlungsverkehr sowie der Kapitalanlagendisposition dienen. Aktien, Derivate oder sonstige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Insgesamt besteht der Kapitalanlagenbestand aus ca. 100 Einzelinvestments (einschließlich Immobilien und Anlagen in verbundenen Unternehmen).

Währungsrisiken und Risiken aus einem volatilen Markt für Kapitalanlagen werden von der ALLCURA nicht eingegangen, derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Stresstests der Kapitalanlagen im Rahmen des ORSA-Prozesses wurden mit deutlichen Überdeckungen bestanden.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko – auch als Ausfallrisiko oder Gegenparteiausfallrisiko bezeichnet – bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien oder Schuldnern. Es bezeichnet den vollständigen oder partiellen Ausfall einer Gegenpartei, d.h. deren potentielle Unfähigkeit, vereinbarten (rechtlich unstrittigen) Zahlungen nachzukommen. Es umfasst neben den Verträgen zur Risikominderung wie Rückversicherungsvereinbarungen auch Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen nicht im Spread-Risiko erfassten Kreditrisiken (u.a. Kontokorrentkonten).

In Abhängigkeit von der Art der Forderungen werden die zu Grunde liegenden Exponierungen in zwei Kategorien eingeteilt:

- **Typ 1** (Gegenpartei besitzt ein (Kredit-) Rating):
Forderungen gegenüber Rückversicherern und Sichteinlagen bei Kreditinstituten
- **Typ 2** (Gegenpartei besitzt kein (Kredit-) Rating).
Forderungen gegenüber Dritten (z.B. Vermittler, Versicherungsnehmer)

Bei der Bemessung der Kapitalanforderung werden die Höhe der Forderung sowie die über die Bonitätseinstufung ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Die Werte der einzelnen Risikokategorien werden dabei mittels Korrelationsmatrix aggregiert.

Dem Kreditrisiko wird durch die Kapitalanlage im überwiegend europäischen Raum sowie bei Schuldnern mit guter bis sehr guter Bonität begegnet. Die laufende Überwachung durch das Kapitalanlagemanagement unter Beachtung von Limitgrenzen ist Teil des Risikomanagements.

Weitere Kredit- bzw. Ausfallrisiken ergeben sich im Wesentlichen aus den Inkassovollmachten der (Versicherungs-) Vermittler. Zur laufenden Überwachung der Außenstände ist ein Mahnsystem auf Einzelrechnungsebene eingerichtet. Vermittlerabrechnungen werden in einem Regelprozess geprüft und überfällige Rechnungen werden kurzfristig beim jeweiligen Versicherungsvermittler angemahnt.

Das Ausfallrisiko des Versicherungsnehmers (ausbleibende Prämienzahlung) wird durch einen straff organisierten Mahnprozess gesteuert, welcher vollautomatisiert in den IT-Systemen abgebildet ist. Im Hinblick auf die Beurteilung des Ausfallrisikos infolge Nichtzahlung der Versicherungsprämie ist zudem zu berücksichtigen, dass für Pflichtdeckungen die Nichtzahlung der Versicherungsprämie einen Verstoß gegen das jeweilige Berufsrecht durch den Versicherungsnehmer darstellt, der in letzter Konsequenz einen berufsrechtlichen Ausschluss zur Folge hat.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko der ALLCURA aus mangelnder zeitgerechter Erfüllung von eigenen Zahlungsverpflichtungen. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität achtet die Gesellschaft auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die Beachtung der internen Leitlinien sowie auf ausreichend laufenden Guthaben bei Kreditinstituten.

Das von der ALLCURA betriebene Geschäftsmodell impliziert, dass Schadeneintritt und -höhe volatil sind. Infolge dessen werden die Duration bezogen den gesamten Kapitalanlagenbestand und die jeweilige Fälligkeit der Einzelinvestitionen so geplant, dass zu jedem Zeitpunkt ein hohes Maß an Liquidität zur Verfügung steht. Dies wird zum einen durch die hohe Fungibilität der Anlagen sowie durch einen entsprechend hohen Bestand an Kontokorrentguthaben sichergestellt.

Zudem ist in den Rückversicherungsverträgen ein sog. "Schadeneinschuss" vereinbart. Danach ist der Rückversicherer zur Leistung vorläufiger Zahlungen an den Zedenten angehalten, sobald dieser den Eigenbehalt durch Schadenzahlungen erbracht hat.

Ein wesentliches Liquiditätsrisiko liegt bei der ALLCURA daher nicht vor.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unzulänglichkeit oder dem Versagen von Menschen, internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind davon mit eingeschlossen. Dabei geht das (Standard-) Bewertungsmodell davon aus, dass das operationelle Risiko mit dem Umfang der Geschäftstätigkeit steigt, da dann (u.a.) eine größere Anzahl an Mitarbeitern vorhanden sind oder die Prozesse insgesamt komplexer werden. Zudem wird ein Mindestumfang an Risikomanagement vorausgesetzt.

Zur Ermittlung der operationellen Risiken, denen die ALLCURA ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wurde die jährliche Risikoinventur durchgeführt. In die Durchführung der Risikoinventur wurden sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft eingebunden, um ein möglichst breites Spektrum an Gesichtspunkten aus allen Unternehmensbereichen zu erfassen und die unterschiedlichen Blickwinkel auf Geschäftsprozesse und individuelle Risikowahrnehmung einfließen zu lassen.

Die Risikoinventur umfasste auch die Aspekte "Schweregrad" und "Eintrittswahrscheinlichkeit" des einzelnen betrachteten Risikos sowie eine Bewertung der Materialität des Risikos. Im Rahmen der Risikoinventur wurden auch Möglichkeiten zur Minderung der einzelnen operationellen Risiken erfasst (Maßnahmen).

Aufbauend auf die initiale Risikoerhebung fand auch im Jahr 2022 turnusmäßig eine Überprüfung („Review“) der operationellen Risiken statt, bei dem insbesondere die Bewertungen der Einzelrisiken gewürdigt wurden. Zusätzliche Risiken mit erheblichen ökonomischen und/oder rechtlichen Folgewirkungen wurden im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung („Review“) nicht festgestellt.

Daneben sind alle Mitarbeiter aktiv aufgefordert, eingetretene oder potenzielle operative Störfälle direkt an die Geschäftsleitung zu melden. Die Gesellschaft pflegt eine offene Kommunikation über operationelle Risiken und die Geschäftsleitung animiert die Mitarbeiter, tatsächliche Störfälle, aber auch "Beinahe-Ereignisse", unverzüglich zu melden.

Dabei wurden auch Szenarien bewertet, die das Versagen von wesentlichen Prozessen, fehlerhaftes oder doloses Handeln von Mitarbeitern, Fehlfunktionen von IT-Systemen und das Eintreten externer Ereignisse berücksichtigen. Auch sehr gravierende und unwahrscheinliche, aber nicht unmögliche Szenarien (u.a. Pandemie-Szenario) wurden dabei berücksichtigt.

C.5.1 Verlustdatenbank

Es wurde ein Dokumentationssystem erstellt, in dem tatsächliche oder potenzielle operationelle Störfälle dokumentiert werden können ("Verlustdatenbank"). Diese Einträge werden regelmäßig erörtert und es wird geprüft, ob Gegenmaßnahmen (Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen) erforderlich sind. In der Verlustdatenbank sind u.a. folgende Angaben enthalten: Beschreibung des Ereignisses, Ursache des Ereignisses, Folgen des Ereignisses, unternommene Abhilfe- bzw. Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen.

Sofern externe Informationen über Schadenereignisse (z.B. aus der Presse) für die ALLCURA von potenzieller Bedeutung sind, werden diese nach Prüfung ebenfalls in die Verlustdatenbank eingepflegt und als externe Ereignisse gekennzeichnet. Im Jahr 2022 hat sich kein signifikanter Vorfall ereignet.

C.5.2 Betrieb / Abschluss von Versicherungsverhältnissen („Underwriting“)

Durch regelmäßige interne Schulungen, insbesondere in den Bereichen Tarife, Bedingungen, Marktentwicklung, Prämiengestaltung („Pricing“) und IT (operative Bestandsverwaltung) wird sichergestellt, dass die Vertragsabschluss- und -bearbeitungskompetenz („Underwriting“) einheitlich weiterentwickelt wird und die hohe fachliche Orientierung ausgeweitet werden kann.

Die zum Abbau von Kopfmonopolen eingerichteten sogenannten Fachtandems haben sich in der täglichen Arbeit als sinnvolle und von der Belegschaft akzeptierte Lösung etabliert. Hierdurch wird gewährleistet, dass zu wichtigen Themen mindestens eine personelle Alternativbesetzung („Backup-Position“) vorhanden ist. Gleichzeitig sind unsere Mitarbeiter mit mobilen Endgeräten (PC und Telefonie) ausgestattet. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Betrieb auch im Falle einer arbeitsrechtlich gebotenen bzw. behördlich angeordneten Quarantäne aufrechterhalten werden kann.

C.5.3 EDV-Struktur

Die eingesetzte Server-Infrastruktur arbeitet unverändert sehr zuverlässig und entspricht den Anforderungen an die gebotene Leistungsfähigkeit. Durch den Einsatz von Virtualisierungstechniken und Replikationsverfahren wird eine größtmögliche Verfügbarkeit der operativen Systeme gewährleistet.

Die Infrastruktur ist ausgerichtet auf den weiteren Ausbau der Gesellschaft, die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die Informationstechnologie (VAIT) werden erfüllt.

Der Umgang mit Ausfällen der EDV und sonstigen Störungen ist im unternehmensinternen Notfallvorsorgekonzept und Notfallhandbuch dokumentiert.

C.5.4 Rechtsrisiken

Das strukturelle Risiko der VH-Versicherung als Versicherungszweig mit einer langandauernden Abwicklungsphase (sog. „Long-Tail“-Sparte) besteht in Änderungen von Gesetzen oder in der Rechtsprechung. Diese Änderungen können eine echte Rückwirkung auf die Schäden laufender wie abgelaufener Versicherungsjahre haben, ohne dass die neue Rechtslage bei der Tarifierung berücksichtigt werden konnte. Dem Risiko wird durch intensive Beobachtung der Rechtsentwicklung und durch Mitarbeit in den einschlägigen GDV-Arbeitsgruppen begegnet.

C.6 Andere wesentliche Risiken

C.6.1 Konzentrationsrisiko

Sämtliche risikobehaftete Aktivitäten („Engagements“) mit einem Ausfallpotential, das umfangreich genug ist, um die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden, sind unter dem Konzentrationsrisiko zu erfassen.

C.6.1.1 Bereich Vertrieb

Die Anzahl der reversierten Vermittler konnte im Geschäftsjahr 2022 weiter ausgebaut werden, obgleich durch vermehrte Übernahmen eine weitere Konzentration im einschlägigen Marktsegment der Versicherungsmakler zu verzeichnen war. Darüber hinaus wurden die Anbindungen von Kooperationspartnern auch im Bereich des Führungs- und Beteiligungsgeschäftes verstärkt. Zur laufenden Überwachung wird regelmäßig eine Übersicht aller Vertriebspartner mit deren Portfolien (Anzahl Verträge und Prämienvolumen) erstellt und mittels Limitsystem überprüft.

Ein Risiko durch die Konzentration auf wenige wesentliche Vertriebskanäle ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

C.6.1.2 Bereich Kapitalanlage

Die interne Kapitalanlagerichtlinie enthält Vorschriften zur Mischung und Streuung auf die verschiedenen Kapitalanlagenkategorien und unterschiedliche Emittenten. Das Konzentrationsrisiko aus der Kapitalanlage wird dadurch gesteuert.

C.6.1.3 Bereich Rückversicherung

Die vertraglichen Rückversicherungsvereinbarungen der ALLCURA basieren in den Bereichen obligatorische (sog. „Treaty“) und fakultativ-obligatorische (sog. „FOC“) Rückversicherung auf der Einbindung von vier Rückversicherungspartnern. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird höchster Wert auf finanzielle Solidität und Stabilität gelegt. Dazu werden auch – aber nicht ausschließlich – externe Ratingergebnisse berücksichtigt.

Für die ausschließlich fakultative Rückversicherung stehen daneben weitere Rückversicherer fallweise zur Verfügung. Hierbei wird ebenfalls auf deren Finanzstärke besonders geachtet; diese setzen sich maßgeblich aus dem Kreis der größten Rückversicherer – national bzw. international – zusammen.

Die Auswahl der Rückversicherer – sowohl im standardisierten („Treaty“ bzw. „FOC“) als auch im nicht standardisierten Versicherungsgeschäft – stützt zudem die Reputation der ALLCURA. Die Auswahlkriterien der Rückversicherungspartner sind im (Rückversicherungs-) Handbuch schriftlich niedergelegt.

C.6.2 Strategische Risiken

Das strategische Risiko umfasst die Möglichkeit des Eintritts künftiger Ereignisse, die nachteilige Auswirkungen wie Verlustgefahren in sich bergen, soweit sich diese aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergeben. Hierzu zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Die Festlegung der Geschäftsstrategie erfolgt durch den Vorstand und wird regelmäßig hinsichtlich eines eventuellen Anpassungsbedarfs überprüft sowie bei einem gebotenen Anpassungsbedarf entsprechend modifiziert.

Strategische Entscheidungen finden immer unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Finanz- und Solvabilitätslage der Gesellschaft statt.

Im Fokus für das Jahr 2023 steht weiterhin der Ausbau des Portfolios unter Wahrung der externen (u.a. Aufsicht, Compliance, Rückversicherung) und internen Vorgaben (u.a. Zeichnungsgrundsätze, Arbeitsanweisungen), insbesondere durch die Ausweitung von Kooperationen mit anderen Versicherungsunternehmen. Hierzu werden die in der jüngsten Vergangenheit geführten Gespräche zur Aufnahme einer Kooperation fortgeführt und die Anbahnung weiterer Kontakte initiiert.

Zur langfristigen Sicherstellung der von den Kunden erwarteten Bearbeitungsgeschwindigkeit und -qualität – auch bei größeren Beständen – hat die Gesellschaft 2022 die personellen Kapazitäten im Innendienst (Bereich Betrieb und Schaden) weiter ausgeweitet und im Jahr 2023 durch die Einstellung von vier weiteren Mitarbeitern zum 01.01.2023 fortgeführt. Die zeitintensive Ausbildung neuer Fachspezialisten im Spezialsegment VH wird fortgeführt.

Insgesamt geht der Vorstand davon aus, dass der mit dem Aufsichtsrat abgestimmte und eingeschlagene Weg erfolgreich sein wird. Der Bedarf hinsichtlich einer grundlegenden Änderung der Geschäftsstrategie ist daher nicht ersichtlich.

C.6.3 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko umfasst negative Entwicklungen, die sich aufgrund einer möglichen negativen Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit ergeben könnte.

Die ALLCURA hat sich insbesondere durch ihre hohe Servicequalität und einen glaubwürdigen Marktauftritt eine hohe Reputation erarbeitet. Hierzu tragen auch die durchgeführten Aus- und Weiterbildungsengagements und die Teilnahme auf Fachkonferenzen als Dozenten und Redner bei.

Die ALLCURA ist Gründungs- und Fördermitglied der Deutschen Gesellschaft für Vermögensschaden-Haftpflicht (DGVH e.V.). Dieser Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Vermögensschaden-Haftpflicht als spezielle eigenständige Versicherungszweigart zu sichern, zu fördern und zu stärken. Dies geschieht vor allem durch die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern von Versicherern, Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern sowie sonstigen Berufsträgern im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflicht. Die ALLCURA nimmt hier eine aktive Rolle ein.

Die ALLCURA ist offizieller Kooperationspartner von öffentlich-rechtlichen Versicherern. Dies stärkt die Marktakzeptanz, erfordert aber auch die Einhaltung der versprochenen Qualitäts- und Geschwindigkeitsstandards.

Im Bereich Reputationsrisiken sind derzeit keine Risiken für die ALLCURA ersichtlich.

C.7 Sonstige Angaben

Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bestehenden Folgewirkungen der Pandemie COVID-19, der geopolitischen Spannungen („Ukraine-Konflikt“) sowie des deutlich erhöhten Preisauftriebs („Inflation“) sind nachfolgend Angaben (§ 42 Abs. 1 VAG) über mögliche Auswirkungen zusammengefasst.

C.7.1 Pandemie „COVID-19“

Die von staatlicher Seite ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Pandemie „COVID-19“ hatten Auswirkungen auf viele Bereiche des Geschäftslebens. Der persönliche Kontakt zu Geschäftspartnern (Versicherungsnehmer, Vermittler, Kooperationspartner, Rückversicherer) war zum Teil nur eingeschränkt möglich. Die ALLCURA war jedoch durch organisatorische wie auch technische Vorkehrungen in der Lage, darauf kurzfristig und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse reagieren zu können.

Zahlungsausfälle, Vertragsstornierungen oder ein rückläufiges Neugeschäft konnten insoweit nicht festgestellt werden. Es wurden keine vermehrten Vertragsbeendigungen („Storni“) aufgrund der Pandemie „COVID-19“ beobachtet. Unter den in erster Linie betroffenen Unternehmensbereichen sind wenige, die der Sparte VH zugänglich sind.

Ein Rückgang der Vertriebsleistung von Versicherungsvermittlern konnte während der Pandemie „COVID-19“ nicht festgestellt werden, da der Bedarf an Versicherungsschutz grundsätzlich davon unberührt blieb.

Auch sind die Versicherungsnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen weit überwiegend störungsfrei nachgekommen. Wir erwarten vor dem Hintergrund unserer Kundenstruktur keine nennenswerten Auswirkungen, vor allem wenn es zu keinen erneuten Beschränkungen des öffentlichen Lebens kommen wird.

Auswirkungen aus einem etwaigen Umsatzrückgang bei den Versicherungsnehmern der ALLCURA sind derzeit nur vereinzelt aufgetreten. Die von der Pandemie „COVID-19“ schwerpunktmäßig belasteten Branchen, insbesondere die Bereiche Einzelhandel, Gastronomie/Hotellerie bzw. Tourismus, gehören nicht oder nur in einem geringfügigen Umfang zu den Zielgruppen der ALLCURA.

Aus vertrieblicher Sicht ergaben sich aus der Pandemie „COVID-19“ keine signifikanten bzw. nachhaltigen Folgewirkungen. Anfragen und Angebote werden weiterhin im bisherigen Umfang bearbeitet und angefertigt.

Auch im Bereich der Regulierung von Versicherungsfällen („Schaden“) ergaben sich keine Auffälligkeiten. Versicherer, die insbesondere das Krankheitsrisiko oder das Risiko von Ertragseinbußen abdecken, waren/sind in dieser Situation möglicherweise in erheblichem Maße betroffen.

Für das Versicherungsgeschäft der ALLCURA waren derartige Auswirkungen bislang nicht zu verzeichnen bzw. sind auch für die weitere Zukunft nicht zu erwarten, da solche Risiken nicht gezeichnet wurden bzw. Versicherungsnehmer aus pandemiebetroffenen Geschäftsfeldern nicht zu den präferierten Zielgruppen gehören. Eine eventuelle Schadenhäufung ist aufgrund des in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vorherrschenden Versicherungsfallprinzips („Verstoß“) erst im Zeitablauf feststellbar.

Das gilt auch für eine ggf. zu erwartende Häufung von Unternehmensinsolvenzen als Spätfolge der Pandemie, einschließlich der hierzu ergriffenen Schutzmaßnahmen. Der Eintritt von Schadenersatzforderungen gegenüber Unternehmensleitern kann für die weitere Zukunft allerdings nicht ausgeschlossen werden. Durch die vom Gesetzgeber mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG²³) ergriffenen Schritte, insbesondere dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StARUG²⁴) ist insgesamt eine dämpfende Wirkung zu erwarten.

Im Hinblick auf die passive Rückversicherung erfreut sich die ALLCURA anhaltend stabiler Beziehungen zu den Rückversicherungspartnern. Einschränkungen der Leistungsfähigkeit sind derzeit nicht erkennbar.

Hinsichtlich des operativen Geschäfts der ALLCURA hat sich die vorhandene Infrastruktur als sehr leistungsfähig erwiesen. Ohne die geringste Betriebsunterbrechung konnten sämtliche Arbeitsplätze und Kommunikationswege (Telefonie, Mail, Serverzugriff) auf einen mobilen Einsatz umgestellt werden und auch im laufenden Betrieb ergaben sich keine signifikanten Einschränkungen im IT-Betrieb. Unsere Kunden und die angebundenen Vertriebspartner haben wir kurzfristig darüber informiert, dass wir auf den bekannten Wegen erreichbar sind und unverändert die gewohnte hohe Servicequalität bieten können.

²³ Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256.

²⁴ Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) vom 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256.

C.7.2 „Ukraine-Konflikt“

Als Folge der seit dem 24.02.2022 andauernden militärischen Auseinandersetzung zwischen der Ukraine auf deren Hoheitsgebiet und der unmittelbar angrenzenden Russische Föderation („Russland“) ergaben sich im Verlauf des Jahres 2022 erhebliche Verwerfungen und nicht absehbare Entwicklungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens. Durch die damit einhergehende deutliche Verteuerung der Marktpreise für Energieträger – insbesondere Erdgas und Erdöl – und einem deutlichen Anstieg des Zinsniveaus ergaben sich massive Belastungen für die Realwirtschaft, das Konsumverhalten der privaten Haushalte und die Investitionsbereitschaft von Unternehmen.

Durch die im internationalen Kontext beschlossenen Boykottmaßnahmen gegenüber russischen Energielieferanten wurde diese Entwicklung zudem weiter verschärft. Zur Abmilderung der damit verbundenen wirtschaftlichen Härten sind im Jahr 2022 von der Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert worden, die durch eine expansive Fiskalpolitik finanziert werden. Der damit verbundene Druck auf die Finanzmärkte bewirkt hierbei – trotz der unmittelbar positiven Effekte bei den Transferleistungsempfängern – teilweise sogar überkompensierende Folgen (u.a. Anstieg der Staatsverschuldung), deren langfristige Auswirkungen derzeit nicht abgeschätzt werden können.

Gegenwärtig besteht aufgrund des militärischen Konflikts eine anhaltend hohe Ungewissheit in Bezug auf die damit verbundenen mittel- und langfristigen humanitären und wirtschaftlichen Folgen für die unmittelbaren Nachbarländer der Ukraine als auch für die übrige Staatengemeinschaft, insbesondere in (West-) Europa. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt dies im Besonderen infolge der hohen Importabhängigkeit der deutschen Wirtschaft von den Energie- (Erdöl und Erdgas) und Rohstoffimporten (u.a. Kohle, (Edel-) Metalle), die in der Vergangenheit durch russische Unternehmen sichergestellt wurden.

Für die ALLCURA sind – abgesehen vom Preisanstieg für Energieträger und Strom – derzeit keine (nachhaltigen) unmittelbaren Folgewirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus dem „Ukraine-Konflikt“ erkennbar. Dies gilt zum einen aufgrund des – unmittelbar bzw. mittelbar wirkenden – Haftungsausschlusses für Krisengebiete („Kriegsklausel“ bzw. „Embargoklausel“), zum anderen beinhaltet das von der ALLCURA betriebene Versicherungsgeschäft („VH“) nur theoretische Berührungspunkte zum „Ukraine-Konflikt“.

Dies gilt insbesondere auch für die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Internetkriminalität („Cyber-Krieg“), soweit derartige Maßnahmen im Kontext der kriegerischen Auseinandersetzungen erfolgen und zu einem elementaren Bestandteil der Kriegsführung, der an der militärischen Auseinandersetzung beteiligten Staaten werden.

Davon ungeachtet haben sich durch die zwischenzeitlich im Jahr 2022 eingetretenen Entwicklung an den Finanz- und Kapitalmärkten sowohl positive, als auch überwiegend negative Veränderungen der Zeitwerte bei den von der ALLCURA im Kapitalanlagenbestand (u.a. Kapitalanlagen mit fester Verzinsung) befindlichen Vermögenswerten ergeben, die sich aufgrund der unveränderten Halteabsicht bis zur Endfälligkeit voraussichtlich nicht auf die handelsrechtliche Rechnungslegung auswirken werden. Mittelbare Folgen aus dem „Ukraine-Konflikt“ auf die im Kapitalanlagenbestand enthaltenen Emittenten können derzeit nicht abgeschätzt werden. Seit Beginn des „Ukraine-Konflikts“ haben sich allerdings bislang keine (signifikanten) negativen Veränderungen in Bezug auf die Bonität der Emittenten ergeben.

Die ALLCURA beobachtet die weitere Entwicklung des „Ukraine-Konflikts“ fortlaufend mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt. Aufgrund der breiten Streuung der Emittenten im Hinblick auf die jeweilige Branchenzugehörigkeit und den Unternehmenssitz sind auch im Falle einer negativen Veränderung der Liquiditäts- und Ertragslage der Emittenten keine wesentlichen Folgewirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALLCURA zu erwarten. Für eine nicht gänzlich auszuschließende Verschlechterung – insbesondere im Falle des (drohenden) vollständigen Ausfalles von Emittenten – bestehen im Rahmen der Notfallplanung („Business-Continuity-Management“) angemessene Gegensteuerungsmaßnahmen.

C.7.3 „Inflation“

Die Entwicklung der Verbraucherpreise verzeichnete zuletzt – bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland – innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten einen historisch nicht vergleichbaren Anstieg. Ausgehend von einer Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres im Dezember 2020 von -0,2 % ergab sich bis zum Dezember 2021 ein Anstieg auf 4,9 %, die sich im weiteren Verlauf bis zum Dezember 2022 auf einen Anstieg von 8,1 % erhöhte. Diese Entwicklung zeigt, dass die inflationäre Tendenz nicht erst mit den Folgewirkungen der „Ukraine-Krise“ einsetzte, sondern bereits vorher – insbesondere in den Teilbereichen „Lebensmittel“ und „Wohnen“ – einen signifikanten Preisauftrieb beinhaltete. Unmittelbar vor dem Ausbruch der „Ukraine-Krise“ lag die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex bei 4,3 %, und damit bereits zu diesem Zeitpunkt deutlich oberhalb des langfristigen Inflationsziels der EZB von 2,0 %.

Die von der EZB vollzogene Beendigung der expansiven Geldpolitik durch eine deutliche Anhebung der Leitzinsen von²⁵ -0,5 % (Einlagenfazilität) bzw. 0,0 % (Hauptrefinanzierungsgeschäfte) in bislang sechs Schritten auf nunmehr²⁶ +3,0 % (Einlagenfazilität) bzw. +3,5 % (Hauptrefinanzierungsgeschäfte) führte neben dem Abbau der quantitativen Lockerung („easing“) zu einem deutlichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus („risikoloser Zinssatz“) als auch der Bewertungsaufschläge („credit spreads“).

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen des Zinsanstiegs auf den Kapitalanlagenbestand können derzeit noch nicht abschließend quantifiziert werden, da insbesondere das Ausmaß der positiven von den negativen Folgewirkungen noch nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können.

Die Auswirkungen der inflationären Entwicklung auf das Versicherungsgeschäft der ALLCURA sind dagegen gegenwärtig nur begrenzt. Aufgrund der erheblichen zeitlichen Verzögerung zwischen dem versicherten Verstoßzeitpunkt und der tatsächlichen Schadenregulierung werden derzeit noch weit überwiegend Versicherungsfälle mit einem Verstoßzeitpunkt vor dem Beginn der inflationären Entwicklung angezeigt.

Die den Versicherungsfällen zugrundeliegenden Vermögensschäden weisen zudem nur teilweise eine Korrelation zu den stark inflationären Segmenten „Wohnen“, „Energie“ einerseits bzw. „Erzeugerpreise“ andererseits auf. Insbesondere für versicherte Berufsgruppen im Bereich „Immobilien“ sind Entwicklungen mit einer inflationsbedingt angestiegenen Entschädigungssumme für eingetretene Schadenfälle denkbar.

Umgekehrt führen insbesondere umsatzabhängige Prämienbemessungsgrundlagen durch inflationsbedingt wachsende Umsatzerlöse zu (Prämien-) Mehreinnahmen ohne dass dadurch eine Ausweitung der zu erwartenden Schadenaufwendungen infolge einer negativen Risikoveränderung („adverse Selektion“) verbunden wäre.

Die ALLCURA wird die weitere inflationäre Entwicklung fortlaufend beobachten. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit praktizierten selektiven Zeichnungspolitik unter Berücksichtigung auskömmlicher Prämieinnahmen werden für die nähere Zukunft keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der jüngeren Vergangenheit erwartet.

²⁵ Stand: 18.09.2019 - 26.07.2022

²⁶ Stand ab 22.03.2023 (Beschluss vom 16.03.2023)

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Im Rahmen des Aufsichtsregimes „Solvency II“ sind die Versicherer verpflichtet, Kennzahlen und Unternehmensdaten zur Solvabilität zu veröffentlichen. Die Solvabilität beschreibt hierbei die Fähigkeit eines Versicherungsunternehmens mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln, die sich, insbesondere bei negativen Planabweichungen, realisierenden Risiken aus dem Versicherungsgeschäft abzudecken und auf diese Weise die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei sehr ungünstigen Entwicklungen erfüllen zu können. Damit sind diese Ansprüche umso besser gesichert, je höher die Bedeckung der aufsichtsrechtlichen (Mindest-) Solvabilitätsanforderungen ist.

Die Solvabilitätsquote der ALLCURA liegt zum 31.12.2022 bei 248 % (Vorjahr: 290 %).

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht (vgl. Anhang I - Tabelle S.02.01) zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Definiert ist dieser als Betrag, zu dem der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden kann. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten werden keine Anpassungen zur Berücksichtigung der eigenen Bonität des Versicherungsunternehmens vorgenommen. Die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen sowie der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden grundsätzlich nach dem besten Schätzwert und einer Risikomarge bewertet.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden ferner auf Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung in der Solvabilitätsübersicht bewertet. Wesentlichkeitskriterien finden bei der Bewertung – sofern dies im Einzelfall sachgerecht und zweckmäßig ist – Berücksichtigung. Die ALLCURA hat dabei bzgl. der einzelnen Posten sowie für das Solvenzkapital insgesamt Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgte grundsätzlich auf Basis der folgenden Bewertungshierarchie im Rahmen des Aufsichtsregimes „Solvency II“ unter Berücksichtigung der von BaFin ergänzend hierzu veröffentlichten Verlautbarungen bzw. Auslegungsentscheidungen. Die hierarchische Einstufung resultierte dabei aus der Erheblichkeit der in die Bewertung einfließenden Parameter.

Die Standardbewertungsmethode besteht darin, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für eine Preisnotierung auf einem aktiven Markt zugänglich sind, möglichst mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bewerten.

Ist eine Preisstellung für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einem aktiven Markt nicht möglich, wurde der beizulegende Zeitwert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vergleichswerte basieren auf den handelsrechtlichen sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften (HGB, RechVersV und AktG). Auf Grund der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im gesetzlichen Abschluss (HGB) im Vergleich zur Solvabilitätsübersicht, ergeben sich zwangsläufig Bewertungsunterschiede in den einzelnen Posten/Elementen, die in den nachfolgenden Ausführungen erläutert werden.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die relevanten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer Ansätze in der Solvabilitätsübersicht und den zu Vergleichszwecken umgegliederten Posten im gesetzlichen Abschluss (HGB). Die Wertansätze unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Aufsichtsregime „Solvency II“ sind zudem in der Solvabilitätsübersicht im Anhang I - Tabelle S.02.01 wiedergegeben. Aus der nachfolgenden Aufstellung (in T€) lassen sich die Bewertungsunterschiede ablesen.

Auf die einzelnen Bewertungsunterschiede wird in den nachfolgenden Kapiteln D.1 bis D.3 eingegangen.

Vermögenswerte 2022 in T€

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁷
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anleihen ²⁸
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Organismen für gemeinsame Anlagen
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten ²³
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ²⁹
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

Solvency II	HGB
0	96
3.670	0
138	138
42.551	46.880
26	26
17.430	18.609
23.260	26.448
1.760	2.116
21.500	24.333
1.347	1.292
488	505
4.877	12.250
940	940
0	118
532	532
3.047	3.047
20	98
55.754	64.099

Vermögenswerte 2021 in T€

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁷
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anleihen ²⁸
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Organismen für gemeinsame Anlagen
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten ²⁸
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ²⁹
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

Solvency II	HGB
0	25
3.453	0
114	114
31.478	31.881
26	26
10.605	11.194
19.350	19.165
976	1.006
18.373	18.159
992	991
505	505
5.765	10.693
874	874
0	50
2.694	2.694
2.634	2.634
0	60
47.011	49.024

²⁷ Im Formblatt S.02.01 erfolgt unter Anwendung des Transparenzgrundsatzes (Art. 84 Abs. 1 2. Alt. DVO) eine Aufteilung in die Elemente „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Immobilien (außer zur Eigennutzung)“.

²⁸ Incl. abgegrenzte Zinsen von 181 T€ (2021: 97 T€), davon entfallen 15 T€ (2021: 5 T€) auf Staats- bzw. 162 T€ (2021: 87 T€) auf Unternehmensanleihen sowie 5 T€ (2021: 5 T€) auf Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten.

²⁹ Der Ausweis betrifft ausschließlich die Nichtlebensversicherung in der Form der Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherung.

Verbindlichkeiten 2022 in T€

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Latente Steuerschulden
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Verbindlichkeiten insgesamt

Solvency II	HGB
16.904	31.528
14.906	
1.998	
5	0
168	168
5.068	0
1.560	1.560
0	3.037
9.839	9.839
33.544	46.132
22.210	17.967

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**Verbindlichkeiten 2021 in T€**

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Latente Steuerschulden
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Verbindlichkeiten insgesamt

Solvency II	HGB
18.042	26.649
15.989	0
2.053	0
6	0
120	120
4.909	0
1.677	1.677
0	2.735
200	200
24.954	31.381
22.057	17.643

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden nur die für die ALLCURA relevanten Posten dargestellt.

D.1 Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte bezeichnen identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Diese umfassen bei der ALLCURA insbesondere die aktivierten Anschaffungskosten für die betrieblich genutzte EDV-Software (u. a. Bestandsführungssystem, Homepage, Softwarelizenzen) und sonstige Nutzungsrechte. Im gesetzlichen Abschluss (HGB) wird die aktivierte, entgeltlich erworbene Software linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

In der Solvabilitätsübersicht werden die immateriellen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Vorgaben mangels Verkehrsfähigkeit und einer nicht gegebenen Einzelverwertungsmöglichkeit (Art. 12 Abs. 2 DVO) abweichend gegenüber der handelsrechtlichen Bewertung mit 0 T€ angesetzt.

Die Methoden und Annahmen bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte sind zum 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Latente Steueransprüche

Die Bewertung und der Ausweis latenter Steuern erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 15 DVO in Übereinstimmung mit IAS 12. Latente Steuern werden demnach für temporäre Differenzen zwischen den ökonomischen Werten in der Solvabilitätsübersicht und den zugehörigen Werten in der Steuerbilanz angesetzt. Die Ermittlung der temporären Differenzen erfolgt bezogen auf das einzelne Element der Solvabilitätsübersicht durch Gegenüberstellung des darin ausgewiesenen Vermögenswertes bzw. jeder einzelnen Verbindlichkeit und dem für steuerliche Zwecke korrespondierenden Wertansatz der Steuerbilanz.

Die sich hieraus ergebenden temporären Differenzen werden mit dem (Standard-) Ertragssteuersatz der Gesellschaft von derzeit 32,4 % bewertet. Für Differenzbeträge, die in den Anwendungsbereich von steuerlichen Begünstigungen (u.a. § 8b Abs. 1-3 KStG, § 9 Nr. 1 Satz 2-6 und Nr. 2 und 2a GewStG) fallen, reduzieren sich die zugrunde gelegten Ertragssteuersätze auf 1,6 %, 15,8 % bzw. 17,4 %.

Mangels noch nicht genutzter steuerlicher Verlustvorträge ergeben sich hieraus keine latenten Steueransprüche.

Aktive latente Steuern werden derzeit bis zur Höhe korrespondierender passiver latenter Steuern als uneingeschränkt werthaltig betrachtet. Für ggf. übersteigende Beträge, erfolgt ein Ansatz des übersteigenden Betrages nur für den Fall, dass zukünftig ausreichend positive steuerliche Ergebnisse in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen werden.

Die aktiven und passiven latenten Steuern werden in der Solvabilitätsübersicht unsaldiert ausgewiesen; dies gilt auch für Steuern, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Für die in diesem Element enthaltenen Sachanlagen und Vorräte, die im Wesentlichen aus dem Büromobilien sowie der EDV-Anlage bestehen, konnte der beizulegende Zeitwert nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand zuverlässig ermittelt werden. Sie wurden deshalb analog zum gesetzlichen Abschluss (HGB) mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter wird die jeweils zugrunde gelegten Abschreibungszeiträume überschreiten. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wurde auf eine Umbewertung im Verhältnis zum gesetzlichen Abschluss (HGB) verzichtet.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Ansatz der ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen (ALLCURA Immobilien GmbH & Co. KG bzw. ALLCURA 4VS GmbH) erfolgte handelsrechtlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Abschlussstichtag.

Zur Ermittlung des Zeitwertes der Anteile an verbundenen Unternehmen in der Solvabilitätsübersicht wurde der Nettovermögenswert auf der Grundlage der im Bestand befindlichen Grundstücke und dem Sachwert des Residualvermögens (ALLCURA Immobilien GmbH & Co. KG) bzw. der Rekonstruktionswert (ALLCURA 4VS GmbH) angesetzt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der (börsennotierten) Anteile an Investmentvermögen (Publikumsfonds) erfolgt im gesetzlichen Abschluss (HGB) mit den Anschaffungskosten. Für Zwecke der Bewertung in der Solvabilitätsübersicht werden die Zeitwerte aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung (§ 56 RechVersV) im gesetzlichen Abschluss (HGB) zugrunde gelegt.

Für börsennotierte Wertpapiere wurde im gesetzlichen Abschluss (HGB) der Börsenpreis verwendet.

Anleihen

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht umfasst sowohl die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung getrennt auszuweisenden Anlagekategorien Inhaberschuldverschreibungen (börsennotierte Wertpapiere) und Schuldscheindarlehen/Namensschuldverschreibungen (nicht börsennotierte Forderungen). Die Bewertung im gesetzlichen Abschluss (HGB) erfolgt für beide Anlagekategorien zu Buchwerten zuzüglich abgegrenzter Zinsen; ein etwaiges Agio/Disagio aus dem Erwerb wird zeitanteilig aufgelöst.

Für Zwecke der Bewertung in der Solvabilitätsübersicht werden die Zeitwerte aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung (§ 56 RechVersV) im gesetzlichen Abschluss (HGB) zugrunde gelegt. Für börsennotierte Wertpapiere wurde im gesetzlichen Abschluss (HGB) der Börsenpreis verwendet. Für nicht börsennotierte Forderungen wird der Marktwert unter einer laufzeitabhängigen Zinsstrukturkurve und einem risikoadäquaten Bewertungsaufschlag („credit spread“) durch Diskontierung der zukünftig erwarteten Zahlungsströme („Discounted-Cashflow-Methode“) bestimmt. Die abgegrenzten Zinsen, die im gesetzlichen Abschluss (HGB) im Rahmen aktiven Rechnungsabgrenzung im Posten „Abgegrenzte Zinsen und Mieten“ auszuweisen sind, werden in der Solvabilitätsübersicht neben dem Zeitwert als zusätzliche Zahlungsströme („Cashflow“) in den Wertansatz mit aufgenommen.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Die bestehenden (nicht börsennotierten) Tages- bzw. Festgeldeinlagen wurden in handelsrechtlichen Rechnungslegung mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.

Für Zwecke der Bewertung in der Solvabilitätsübersicht werden die Zeitwerte aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung (§ 56 RechVersV) im gesetzlichen Abschluss (HGB) zugrunde gelegt. Die vorstehenden Angaben zur Bewertung nicht börsennotierter Forderungen, einschließlich der Handhabung zur Zinsabgrenzung, gelten für Einlagen entsprechend.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen umfassen den Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen zum Bilanzstichtag. Diese setzen sich aus den einforderbaren Beträgen aus den Prämienrückstellungen bzw. aus den Schadenrückstellungen, jeweils angepasst um den erwarteten Ausfall der Rückversicherer, zusammen.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus der (passiven) Rückversicherung in der Solvabilitätsübersicht erfolgt analog zu den Bewertungsgrundsätzen für die Bewertung der versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen (vgl. Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen).

In der Solvabilitätsübersicht sind in diesem Element zudem die erwarteten Zahlungsströme („Cashflows“) aus Abrechnungsverbindlichkeiten von Rückversicherungsverträgen enthalten, die zum Stichtag noch nicht fällig sind. Diese sind im gesetzlichen Abschluss (HGB) als Passivposition "Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft" auszuweisen.

Im gesetzlichen Abschluss (HGB) werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Nominalbeträgen angesetzt. Zudem ist eine Diskontierung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung (§ 341e Abs. 1 Satz 3 HGB) – im Gegensatz zur Bewertung in der Solvabilitätsübersicht – nicht zulässig.

Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ ausgewiesenen Beträge betreffen Prämienforderungen gegenüber Versicherungsnehmern sowie Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern. Letztere betreffen im Wesentlichen die von Versicherungsvermittlern vereinnahmten bzw. noch zu vereinnahmenden Versicherungsprämien, die nach Abzug der Provision an die ALLCURA abzuführen sind.

Die Bewertung dieser Forderungen erfolgt in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen. Dieser Wertansatz entspricht dem beizulegenden Zeitwert. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wird unter Anwendung der Grundsätze aus der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 dieser Wertansatz übernommen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Sonstige Forderungen“ ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Steuerguthaben, Mietsicherheiten für die angemieteten Büroflächen sowie Abrechnungssalden aus dem Mitversicherungsgeschäft mit Kooperationspartnern (vgl. Kapitel A.2).

Zum Ausweis und zur Bewertung – sowohl in der handelsrechtlichen Rechnungslegung als auch in der Solvabilitätsübersicht – gelten die Ausführungen zu den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern entsprechend.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente umfassen bei der ALLCURA ausschließlich (Sicht-) Einlagen bei Kreditinstituten, die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen werden. Dabei wurde das bei der Depotbank, bei der sämtliche börsennotierten Wertpapiere und nichtbörsennotierten Forderungen verwahrt werden, bestehende Kontokorrentkonto, das ausschließlich für Zwecke der Vermögensanlage genutzt wird und nicht für den (allgemeinen) Zahlungsverkehr vorgesehen ist, dem Sicherungsvermögen (§§ 125 ff. VAG) zugeordnet. Die übrigen Kontokorrentkonten, die bei verschiedenen Kreditinstituten unterhalten werden, dienen dem Zahlungsverkehr und sind demzufolge dem freien Vermögen zugeordnet.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente mit dem Nominalbetrag angesetzt. Dieser Wertansatz entspricht dem beizulegenden Zeitwert. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wird unter Anwendung der Grundsätze aus der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 dieser Wertansatz übernommen. Hierbei wird mangels eigenständiger Regelung für Sollsalde (Guthaben), die Regelung für Habensalden (Verbindlichkeiten) entsprechend angewendet (arg. e contra.).

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter den Posten „Andere Vermögensgegenstände“ und „Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen die im Geschäftsjahr geleistete Vorauszahlungen für die dem Folgejahr zuzurechnenden Aufwendungen sowie den erwarteten Saldo aus den versicherungstechnischen Erträgen und Aufwendungen aus der zum Bilanzierungszeitpunkt noch nicht vorliegenden Quartalsabrechnung (Q4.2022) aus der aktiven Rückversicherung.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Nominalwert angesetzt; demgegenüber werden diese – mangels Verkehrsfähigkeit und Einzelverwertbarkeit – in der Solvabilitätsübersicht mit 0 T€ angesetzt.

Die anderen Vermögensgegenstände (§ 27 Abs. 3 RechVersV arg. e contra.) werden in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, der dem besten Schätzbetrag entspricht. In der Solvabilitätsübersicht, sind diese Ansprüche in den versicherungstechnischen Rückstellungen („Prämienrückstellung“) mit einbezogen, so dass sich kein eigenständiger Wertansatz ergibt.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen eine Verpflichtung dar, die dem Grunde nach besteht, der Höhe oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach jedoch ungewiss ist. Diese umfassen bei der ALLCURA ausschließlich die Prämien- und Schadenrückstellungen. Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung sind aufgrund des betriebenen Versicherungsgeschäfts (VH) nicht relevant.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich im gesetzlichen Abschluss (HGB) als Summe der unter den Posten "Beitragsüberträge" und "Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle" ausgewiesenen Beträge. In der Solvabilitätsübersicht werden die versicherungstechnischen Rückstellungen inhaltlich zusammengeführt und in die Bestandteile "Bester Schätzwert" und "Risikomarge" unterteilt.

Im Posten „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ sind darin die Teilrückstellungen für bekannte Versicherungsfälle, für unbekannte Spätschäden sowie für Schadenregulierungsaufwendungen enthalten³⁰.

Bester Schätzbetrag

Rückstellungen für bekannte Versicherungsfälle und die damit zusammenhängenden (externen) Schadenregulierungskosten wurden mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

In Ermangelung einer eigenen (internen) Schadenhistorie und der nicht bestehenden Möglichkeit zum Rückgriff auf allgemein zugängliche (einschlägige) Marktdaten, wurde die Geschäftsjahres-Spätschadenrückstellung (IBNR) und die Rückstellung für (interne und externe) Schadenregulierungsaufwendungen bis zum Geschäftsjahr 2019 pauschal in Höhe der im Rahmen des BaFin-Genehmigungsverfahrens verwendeten Schadenquote für die erwartete Schadenendlast („ultimate forward loss“) vorgenommen. Die Höhe der IBNR bemisst sich nach den erwarteten Zahlungen für künftige Abwicklungsjahre für jedes Zeichnungsjahr. Die erwarteten Zahlungen berücksichtigen die Portfoliogrößen der einzelnen Zeichnungsjahre und deren individuelle Abwicklungsstände.

³⁰ Für Versicherungsleistungen, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, eines Vergleichs oder einer Anerkenntnis in Form einer (Zeit- oder Leib-) Rente zu erbringen sind, ist eine eigenständige Teilrückstellung („Renten-Deckungsrückstellung“) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden (§ 341g Abs. 5 HGB). Derartige Verpflichtungen liegen derzeit bei der ALLCURA nicht vor und sind vor dem Hintergrund des betriebenen Versicherungsgeschäfts (VH) praktisch ausgeschlossen; lediglich für Ansprüche aus Annexdeckungen wäre dies möglich, allerdings nicht sehr wahrscheinlich.

Grundlage der IBNR-Abwicklung ist ein spezielles Abwicklungsmuster der Schadenzahlungen ("Paid-Faktoren"), die die Besonderheiten der Versicherungszweigart Vermögensschaden-Haftpflicht berücksichtigt. Dieses Abwicklungsmuster beschreibt für jedes Abwicklungsjahr die erwartete Schadenzahlung als Anteil der Gesamtschadenlast („ultimate loss“).

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich erfolgten Bestandsaufbaus und der zumindest für die ersten Abwicklungsjahre bereits vorhandenen unternehmenseigenen Schadendaten aus mehreren Geschäftsjahren kommt – beginnend mit der Spätschadenpauschale für das Geschäftsjahr 2020 und inhaltlich mit der BaFin abgestimmt – ein Mischmodell aus Marktdaten und den unternehmenseigenen Daten zum Einsatz ("Credibility-Ansatz"). Die eigenen Schadendaten fließen dabei umso stärker gewichtet in die Bewertung ein, je mehr beobachtete Geschäftsjahre pro Abwicklungsjahr vorhanden sind. Der vollständige Übergang auf ausschließlich unternehmenseigene Daten wird spätestens mit dem 20. Geschäftsjahr – nach Umstellung der Bewertungsmethodik – erreicht sein.

Die Rückversicherungsanteile aus der passiven Rückversicherung an der versicherungstechnischen Passiva werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ermittelt und basieren auf dem identischen Abwicklungsmuster zur Bewertung der versicherungstechnischen (Brutto-) Rückstellungen.

Für den Ausweis in der Solvabilitätsübersicht ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Diskontierung ein Abschlag auf die so ermittelte Rückstellung, der sich aus der zeitlich gestreckten Abwicklungsdauer der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt.

Risikomarge

Die Risikomarge stellt sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den ein Versicherungsunternehmen fordern würde, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Zur Bestimmung des Wertes der Risikomarge in der Solvabilitätsübersicht wird grundsätzlich die Methode der Komplexitätsstufe 1³¹ („Methode 1³²“), die der Stufe 2 des GDV entspricht, angewandt. Hierbei werden für alle Risiken Näherungswerte prognostiziert, um die künftigen Kapitalanforderungen zu berechnen (Art. 37 DVO). Das versicherungstechnische Risiko wird für die beiden wesentlichen Bestandteile Prämien- und Reserverisiko über eine Projektion der zugehörigen Volumenmaße zu jedem zukünftigen Zeitpunkt gemäß Standardformel ermittelt.

Aus der Aggregation aller so projizierten Teilrisiken ergibt sich die Basis-Solvenzkapitalanforderung (BSCR); unter zusätzlicher Berücksichtigung des operationellen Risikos ergibt sich sodann die künftige Solvenzkapitalanforderung (SCR) für alle Perioden. Diese werden mit der aktuell gültigen Zinskurve der EIOPA zum 31.12.2022 diskontiert und mit dem vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % multipliziert, um die künftigen Kapitalkosten zu projizieren. Aus der Summe der diskontierten Kapitalkosten ergibt sich sodann die anzusetzende Risikomarge.

Bei der Bewertung der Risikomarge gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

³¹ Das Markt- und das Zinsänderungsrisiko können, da ihnen insgesamt eine eher untergeordnete Rolle beikommt, vernachlässigt werden. Für das operationelle Risiko und Kreditrisiko wird ein vereinfachter, der Materialität dieses Risikos gerecht werdender Proportionalitätsansatz verwendet.

³² Vgl. EIOPA-Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE), Leitlinie 62, RZ 1.113.

Bei der Bewertung der Risikomarge werden folgende Annahmen über die Zukunft getroffen:

- der Kapitalkostensatz bleibt konstant,
- die Annahmen für das Prämien- und Reserverisiko bleiben konstant,
- der Anteil des operationellen Risikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant,
- Anteil des Kreditrisikos im Verhältnis zum Volumenmaß bleibt konstant.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr lagen zum maßgeblichen Bewertungsstichtag (31.12.2022) bei der ALLCURA nicht vor.

Eventualverbindlichkeiten

Die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Beträge betreffen die im gesetzlichen Abschluss (HGB) im Anhang zum Jahresabschluss unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen ausgewiesenen Beträge für künftige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 und 3a HGB).

Diese betreffen zum einen die mit den (Software-) Herstellern abgeschlossenen Wartungsverträge der von der ALLCURA eingesetzten Software. Sämtliche Verträge haben Laufzeiten von höchstens einem Jahr. Die Verpflichtungen für das Geschäftsjahr 2022 wurden bereits vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag ausgeglichen und demzufolge im gesetzlichen Abschluss (HGB) als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (D1. Vermögenswerte – Sonstige Vermögensgegenstände) ausgewiesen. Aufgrund des Wertansatzes von 0 T€ für diese Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht erübrigt sich die darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten.

Zum anderen resultieren aus Miet- bzw. Leasingverträgen zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen von 280 T€ pro Jahr mit einem frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zum 31.08.2024 bzw. 31.03.2027 (Büroflächen) bzw. 13.09.2024 (Bürogeräte). Diese vertraglichen Verpflichtungen aus Miet- bzw. Leasingverträgen betreffen Operating-Leasingverhältnisse.

Die Bewertung in der Solvabilitätsübersicht erfolgt gemäß Art. 11 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 DVO i.V.m. IFRS 17 (Leasing). Den vertraglichen Verpflichtungen steht korrespondierend ein Vermögenswert aus der grundsätzlichen Möglichkeit der Weitervermietung gegenüber. Der maximale Saldo der beiden Werte liegt zum maßgeblichen Bewertungsstichtag bezogen auf verbleibende Restlaufzeit der Mietverträge bei 5 T€.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen umfassen bei der ALLCURA Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe. Voraussetzung ist, dass diese Verbindlichkeiten (Dritt-) Verpflichtungen darstellen und zu deren Erfüllung ein Zahlungsmittelabfluss mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufwendungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses und der Solvabilitätsübersicht sowie der Internen Revision. Die Bewertung erfolgt in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wird unter Anwendung der Grundsätze aus der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 dieser Wertansatz übernommen.

Latente Steuerschulden

Zum Ausweis und zur Bewertung der latenten Steuerschulden wird auf Ausführungen zu den latenten Steueransprüchen (Kapitel D.1 Vermögenswerte) verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Prämien Guthaben von Versicherungsnehmern aus Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Prämien sowie Prämien Guthaben aufgrund nachträglicher Prämienveränderungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern resultieren aus Abrechnungssalden mit den Versicherungsvermittlern und beinhalten im Wesentlichen die verdiente Maklercourtage (Vermittlerprovision).

Die Bewertung erfolgt in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Erfüllungsbetrag, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wird unter Anwendung der Grundsätze aus der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 dieser Wertansatz übernommen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft“ ausgewiesenen Verpflichtungen betreffen den laufenden Abrechnungsverkehr in der aktiven und passiven Rückversicherung. Die Verbindlichkeiten werden in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

In der Solvabilitätsübersicht sind in diesem Element ausschließlich überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten auszuweisen. Derartige (überfällige) Verpflichtungen bestehen zum Stichtag nicht.

Abrechnungsverbindlichkeiten aus der (aktiven und passiven) Rückversicherung, die zum Bewertungsstichtag noch nicht überfällig (> 3 Monate) sind, werden in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten im Element "Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen" (Kapitel D.1 Vermögenswerte) zusätzlich zu den Anteilen der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen mit erfasst.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die im gesetzlichen Abschluss (HGB) unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verpflichtungen betreffen insbesondere Steuerverbindlichkeiten (u.a. Versicherungs- und Lohnsteuer), Verbindlichkeiten aus dem Mitversicherungsgeschäft mit Kooperationspartnern (vgl. Kapitel A.2) sowie die Verpflichtungen aus dem Verrechnungsverkehr mit verbundenen Unternehmen (ALLCURA Immobilien GmbH & Co. KG bzw. ALLCURA 4VS GmbH).

Die Bewertung erfolgt in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Erfüllungsbetrag, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zum Ausweis in der Solvabilitätsübersicht wird unter Anwendung der Grundsätze aus der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 dieser Wertansatz übernommen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die ALLCURA wendet keine alternativen Bewertungsmethoden an.

D.5 Sonstige Angaben

Keine.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) der ALLCURA erfolgt durch Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 (§ 92 Abs. 1 VAG). Die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 („TIER 1“) sind unbelastet von Verpflichtungen, festen Kosten oder sonstigen Belastungen (§ 91 Abs. 4 VAG). Eigene Anteile werden durch die Gesellschaft nicht gehalten. Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird ausschließlich durch Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 bedeckt.

Ziel des Kapitalmanagements der ALLCURA ist es, den Bestand an Eigenmitteln zum Aufbau weiterer Sicherungsmittel und zur Finanzierung weiteren Wachstums auszuweiten. Aufgrund des bestehenden Sicherheitsbedürfnisses der ALLCURA wird weiterhin ausreichend Eigenkapital vorgehalten, um auch im Krisenfall die Eigenständigkeit wahren zu können. Die Eigenmittelenwicklung wird laufend beobachtet und dem Vorstand regelmäßig berichtet. Der Geschäftsplanungshorizont beträgt fünf Jahre.

Unterschiede zwischen HGB-Eigenkapital und Eigenmitteln der Solvabilitätsübersicht nach dem Aufsichtsregime „Solvency II“ (Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten)

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Eigenmitteln der Solvabilitätsübersicht. Die Eigenmittel der Solvabilitätsübersicht übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital um 4.243 T€ (Vorjahr: 4.414 T€). In der Überleitung sind die einzelnen Effekte dargestellt.

	2022	2021
Eigenkapital (HGB) in T€	17.967	17.643
Bewertungsunterschied Immaterielle Vermögensgegenstände	-96	-25
Bewertungsunterschied Vermögenswerte (Kapitalanlagen ³³)	-4.330	-403
Bewertungsunterschied aus Rückversicherungsverträgen	-7.373	-4.929
Bewertungsunterschied sonstige Vermögenswerte	-98	-60
Bewertungsunterschied versicherungstechnische Rückstellungen (Nichtlebensversicherung)	14.625	8.607
Bewertungsunterschied aus Eventualverbindlichkeiten	-5	-6
Bewertungsunterschied latente Steuern	-1.398	-1.456
Bewertungsunterschied Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten (RV)	2.918	2.686
Eigenmittel (Solvency II) in T€	22.210	22.057

Der Bewertungsunterschied bei den Sonstigen Vermögenswerten betrifft die im gesetzlichen Abschluss (HGB) berücksichtigte Periodenabgrenzung (Aktiver Rechnungsposten), die in der Solvabilitätsübersicht mit 0 T€ angesetzt wird.

Der Bewertungsunterschied bei den latenten Steuern betrifft den Saldo aus aktiven Latenzen von 3.670 T€ (Vorjahr: 3.453 T€) und passiven Latenzen von 5.068 T€ (Vorjahr: 4.909 T€); denen im gesetzlichen Abschluss – nach entsprechender Wahlrechtsausübung (§ 274 Abs. 1 Satz 1-3 HGB) – ein nicht bilanziell ausgewiesener Aktivüberhang von 625 T€ (Vorjahr: 542 T€) gegenübersteht.

Der Bewertungsunterschied aus dem Abrechnungsverkehr gegenüber Rückversicherern berücksichtigt die im gesetzlichen Abschluss (HGB) ausgewiesenen Abrechnungsforderungen von 118 T€ (Vorjahr: 49 T€) und Abrechnungsverbindlichkeiten von 3.037 T€ (Vorjahr: 2.735 T€), denen in der Solvabilitätsübersicht keine korrespondierenden Elemente gegenüberstehen. Diese sind Bestandteil des im Bewertungsunterschied aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesenen Saldos.

³³ Einschließlich abgegrenzte Zinsen und Mieten von 181 T€ (2021: 97 T€).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die ALLCURA nutzt zur Bestimmung der Solvenz- (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) die brancheneinheitliche Standardformel. Interne Modelle oder unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung (SCR) unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

(Brutto-) Solvenzkapitalanforderung (in T€)	2022	2021
Marktrisiko	6.019	4.214
Gegenparteiausfallrisiko	758	408
Versicherungstechnisches Risiko	8.611	8.098
Diversifikation	-3.396	-2.487
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
(Basis-) Solvenzkapitalanforderung (in T€)	12.070	10.233
Operationelles Risiko	518	480
Risikominderung (Latente Steuern)	-3.626	-3.120
(Gesamt-) Solvenzkapitalanforderung	8.962	7.593

Die (Gesamt-) Solvenzkapitalanforderung, die Mindestkapitalanforderung und die jeweiligen Bedeckungsquoten per 31.12.2022 ergeben sich wie folgt:

	2022	2021
(Gesamt-) Solvenzkapitalanforderung SCR (in T€)	8.962	7.593
Mindestkapitalanforderung³⁴ MCR (in T€)	4.000	3.700
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	248 %	290 %
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	555 %	596 %

Der Anstieg des SCR um 1.369 T€ (= 18,0 %) beruht im Wesentlichen auf dem Ausbau des Kapitalanlagenbestandes, insbesondere des Immobilienportfolios, als Folge des planmäßigen Wachstums des Versicherungsbestandes. Die im Vorjahr begonnenen und im Berichtszeitraum fortgeführten Veränderungen im Bereich der Kapitalanlagen zur Verbesserung der Nettoverzinsung, zum Inflationsschutz sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit von Marktzinsentwicklungen führten dabei zu einer überproportional gestiegenen Eigenmittelanforderung gegenüber (konventionellen) Kapitalanlagen mit fester Verzinsung.

Als Folge der rückläufigen Schadenquote ergab sich im Geschäftsjahr 2022 gegenläufig eine teilweise Entlastung des SCR.

Die im Berichtszeitraum zu verzeichnende Zinsentwicklung führte zum Bewertungsstichtag zu einem deutlichen Rückgang der Zeitwerte von Kapitalanlagen mit fester Verzinsung ohne dass sich dadurch die Bonität der Schuldner nachteilig verändert hat. Die damit einhergehende Verminderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verpflichtungen belastete die anrechenbaren Eigenmittel mit 3.907 T€; hierdurch (c.p.) ergab sich eine Verminderung der SCR-Bedeckungsquote – unter Berücksichtigung der kompensierenden Wirkung aus der Veränderung latenter Steuern – von -25,6 %. Diese Entwicklung konnte durch das gestiegene Jahresergebnis im gesetzlichen Abschluss (HGB) von 1.111 T€ (Vorjahr: 432 T€) nur teilweise kompensiert werden.

³⁴ Das MCR hat sich nach einer Anpassung der Beträge aus Art. 129 Abs. 1 lit. d) Nr. ii) Solvency II-Rahmenrichtlinie von 3.700 T€ auf 4.000 T€ (vgl. Bekanntmachung zur Inflationsanpassung der Beträge in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherung- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. EU C 423/25 vom 19.10.2021) erhöht. Die Umsetzung in nationales Recht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KapAusstV) war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht erfolgt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Bundesrepublik Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die ALLCURA verwendet ausschließlich die Standardformel zur Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und keinerlei interne Modelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die ALLCURA hat zu keinem Zeitpunkt im Berichtszeitraum die Mindestkapital- (MCR) bzw. Solvenzkapitalanforderungen (SCR) unterschritten. Vielmehr werden die aufsichtsrechtlichen Schwellenwerte (100 %) deutlich übererfüllt.

Die vom Vorstand festgelegte strategische Zielbedeckungsquote, die als Frühwarnindikator dient und deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Schwellenwerten liegen, wurden im Berichtszeitraum ebenfalls überschritten.

E.6 Sonstige Angaben

Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Bedeckungsquote wird durch die fortlaufenden Prozesse, insbesondere durch die quartalsweise (interne) Berichterstattung gegenüber der BaFin, dem (jährlich zu erstellenden) ORSA und den fortwährenden Maßnahmen im Bereich des Risikomanagements, unterstützt.

Anlagen

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Sachanlagen für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	3.670
R0050	
R0060	138
R0070	42.551
R0080	17.430
R0090	26
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	23.260
R0140	1.760
R0150	21.500
R0160	
R0170	
R0180	1.347
R0190	
R0200	488
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	4.877
R0280	4.877
R0290	4.877
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	940
R0370	
R0380	532
R0390	
R0400	
R0410	3.047
R0420	0
R0500	55.754

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Rentenzahlungsverpflichtungen
Depotverbindlichkeiten
Latente Steuerschulden
Derivate
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Nachrangige Verbindlichkeiten
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
R0510	16.904
R0520	16.904
R0530	
R0540	14.906
R0550	1.998
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	5
R0750	168
R0760	
R0770	
R0780	5.068
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	1.560
R0830	
R0840	9.839
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	0
R0900	33.544
R1000	22.210

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								16.500	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								840	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								-	
Anteil der Rückversicherer	R0140								6.075	
Netto	R0200								11.265	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								17.261	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								840	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240								6.062	
Netto	R0300								12.039	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								6.663	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								-	
Anteil der Rückversicherer	R0340								1.543	
Netto	R0400								5.120	

Anhang I

S.17.01.02

**Versicherungstechnische Rückstellungen –
Nichtlebensversicherung**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060							-8.268	
R0140							-4.541	
R0150							-3.727	
R0160							23.174	
R0240							9.418	
R0250							13.757	
R0260							14.906	
R0270							10.029	
R0280							1.998	
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Anhang I

S.17.01.02

**Versicherungstechnische Rückstellungen –
Nichtlebensversicherung**

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell-
schaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete
Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren
Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Fi-
nanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- mensersatz- versiche- rung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeug-haft- pflicht-versi- cherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luft-fahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherun- gen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versiche- rung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320							16.904	
R0330							4.877	
R0340							12.027	

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]	
--------------------------------	--------------	-----------------------	--

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufen- den Jahr	Summe der Jahre (ku- muliert)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
Vor											4	R0100	4	
N-9	3	5	6	16	13	39	22	-4	149	103		R0160	103	
N-8	3	21	9	68	75	85	93	141	50			R0170	50	
N-7	2	37	55	137	78	212	559	232				R0180	232	
N-6	11	76	53	86	66	234	147					R0190	147	
N-5	3	113	83	44	36	442						R0200	442	
N-4	33	68	32	524	139							R0210	139	
N-3	359	198	142	83								R0220	83	
N-2	206	688	155									R0230	155	
N-1	84	83										R0240	83	
N	117											R0250	117	
												Gesamt	R0260	1.555

Anhang I
S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100										80
N-9	R0160			1.038	856	760	1.390	415	334	268	
N-8	R0170		2.094	1.831	1.567	1.564	891	841	664		
N-7	R0180	2.272	2.069	1.828	1.564	1.069	1.010	843			
N-6	R0190	3.021	2.832	2.585	2.283	1.607	1.662	1.319			
N-5	R0200	3.281	3.101	2.830	2.033	2.148	1.854				
N-4	R0210	3.852	3.640	2.707	2.819	2.644					
N-3	R0220	3.973	3.085	3.330	3.029						
N-2	R0230	4.382	4.796	4.521							
N-1	R0240	5.755	5.550								
N	R0250	6.839									

Jahresende (abgezinste Daten)

	C0360
R0100	65
R0160	226
R0170	571
R0180	728
R0190	1.140
R0200	1.608
R0210	2.284
R0220	2.579
R0230	3.810
R0240	4.603
R0250	5.560
Gesamt	R0260
	23.174

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei VVaG und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von VVaG
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei VVaG und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Art. 96 Abs. 2 RL 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Art. 96 Abs. 2 RL 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Art. 96 Abs. 3 Unterabs. 1 RL 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Art. 96 Abs. 3 Unterabs. 1 RL 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel
- Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	7.875	7.875			
R0030	8.910	8.910			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	5.425	5.425			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	22.210	22.210			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
 Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
 Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
 Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
 Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0500	22.210	22.210			0
R0510	22.210	22.210			
R0540	22.210	22.210	0	0	0
R0550	22.210	22.210	0	0	
R0580	8.962				
R0600	4.000				
R0620	2,4782				
R0640	5,5525				

	C0060	
R0700	22.210	-
R0710		-
R0720		-
R0730	16.785	-
R0740		-
R0760	5.425	-
R0770		-
R0780	6.093	-
R0790	6.093	-

Anhang I
S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
Gegenparteausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Art. 4 RL 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Art. 304 DVO

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS

VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
Maximum VAF LS

	(Brutto-) Solvenz-kapital-anforderung	USP	Verein-fachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	6.019		
R0020	759		
R0030			
R0040			
R0050	8.611		
R0060	-3.319		
R0070	0		
R0100	12.070		
	C0100		
R0130	518		
R0140	0		
R0150	-3.626		
R0160			
R0200	8.962		
R0210			
R0220	8.962		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			
	Ja/Nein		
	C0109		
R0590	Approach based on average tax rate		
	VAF LS		
	C0130		
R0640	-3.626		
R0650			
R0660	-3.626		
R0670			
R0680			
R0690	4.231		

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR_{NL}-Ergebnis

	C0010
R0010	2.510

- Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
- Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
- Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Beistand und proportionale Rückversicherung
- Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
- Nichtproportionale Krankenrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080		
R0090	10.029	11.278
R0100		
R0110		
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 2.510
SCR	R0310 8.962
MCR-Obergrenze	R0320 4.033
MCR-Untergrenze	R0330 2.241
Kombinierte MCR	R0340 2.510
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 4.000
-	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 4.000

- -